

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50.
Postzeitungsnummer 1657.
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften
erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:
P. Umbreit,
Markstraße Nr. 15, II.
Hamburg 6.

Inhalt:

	Seite		Seite
Industrielle Allianzen in England und Deutschland	1	Lohnbewegungen: Der Leipziger Sägerstreik	11
Gesetzgebung und Verwaltung: Des Panamas Fortgang. — Kontraktbruchgesetz in Braunschweig. — Gesetzentwurf über private Versicherung. — Gesehtliche Regelung der Arbeitsvermittlung in Frankreich. — Städtische Gesundheitsämter in Frankreich. — Frauen- und Kinderschutzentwurf in Italien. — Vertrene Fabrikpolizei in Rußland	4	Aus Unternehmerkreisen: Berliner Tischler-Zwangsinnung. — Vom Koblenzhandlat. — Neue Syndikatsbildung. — Verschmelzung der königreiche Krupp und Stumm. — Streiterversicherung österreichischer Industrieller.....	12
Statistik und Volkswirtschaft: Industrielle Produktion in Deutschland	6	Handels- und Gewerbekammern: Unternehmerthum und Arbeitslosigkeit	13
Soziales, Hygiene: Lohnverhältnisse der Berliner Maurer. — Lebensmittelvertheuerung. — Erfolge der Zivilisation in Nordamerika.....	6	Arbeiterchug: Günstiger Versuch mit dem Achtstundentag. — Für den Achtstundentag. — Bauarbeiterchug in Hanau	13
Arbeiterbewegung: Die Gewerkschaften in der Krisis. — Die Vertreter aller Berg- und Hüttenarbeiter. — Arbeitsvermittlung für die Holzarbeiter Thüringens. — Das internationale Partesekretariat. — Die österreichische Gewerkschaftskommission. — Die Syndikate in Frankreich. — Die englischen Trades-Unions.....	7	Arbeiterversicherung: Die neuen Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung. — Altersrentenversorgung in Neufchwales. — Oesterreichische Alters- und Invalidenversicherung.....	14
Kongresse: Der zweite Kongreß der Gewerkschaften Belgiens. — Generalversammlungen der Bäcker, Kupferschmiede, Maurer. — Der Vorstand des schweizerischen Arbeiterbundes.....	8	Gewerbegerichtliches: Neues Gewerbegericht in Coswig. — Wahlen in Jena und Krefeld.....	15
		Polizei, Justiz: Kammergericht und Streikpostenstreben	15
		Kartelle, Sekretariate: An die deutschen Kartelle!	15
		Gewerkschaftswesen: Konfungenoffenschafts-Korrespondenz	16
		Anderer Arbeiterorganisationen: Der aufgelöste Ortsverband Düsseldorf der deutschen Gewerksvereine	16
		Mittheilungen: Redakteur-Gesuch	16

Industrielle Allianzen in England und Deutschland.

Die Regelung des Verhältnisses zwischen Unternehmern und Arbeiterschaft innerhalb des Einzelbetriebes sowohl, wie im Rahmen beruflicher oder örtlicher Gruppen hat die zahlreichsten Variationen aufzuweisen. Vom frassesten Fabrikfeudalismus à la Stumm bis zum Fabrikkonstitutionalismus, von der Trucklöhnung bis zur Gewinnbetheiligung, vom Arbeitszwang brutalster Form gegenüber ausländischen Wanderarbeitern bis zum kollektiven Arbeitsvertrag zwischen den Organisationen der Unternehmer und Arbeiter ist ein weiter Schritt. Aber diese Gegenätze stellen sich dar als die untere und obere Stufe einer Entwicklungsreihe, deren einzelne Fortschritte ihr Dasein dem Kampfe der Arbeiter um volle Gleichberechtigung im Arbeitsverhältnisse verdanken, und auch in solchen Einzelfällen, wo ein günstiges Arbeitssystem durch Initiative eines humanen Arbeitgebers entstand, ist es nur die Frucht einer durch Jahre lange Organisationsarbeit erreichten Erziehung und Hebung der Arbeiterklasse, ein Erfolg ihres Einflusses. Nichts ist verfehlter, als solche Einrichtungen lediglich als Ausfluß der Arbeiterfreundlichkeit oder sozialer Doktrin wohlmeinender Unternehmer zu betrachten. Schon der Kampf, der in den fortgeschrittensten Verufen, bald hier, bald dort um die Ausgestaltung und Wirksamkeit solcher Einrichtungen (Tarifgemeinschaften, Schiedsgerichte x.) geführt wird, beweist, daß man sich auf einem, Fuß um Fuß eroberten und streitig gemachten Terrain befindet und daß selbst der vereinbarte Friede den Gegenatz zwischen beiden Parteien in der Anwendung solcher Einrichtungen nicht aufhebt. Ebenso verfehlt ist aber die Auffassung gewisser Gegner einer selbstständigen Arbeiterbewegung von derartigen gemeinsamen Vereinbarungen oder Einrichtungen

als einer Interessengemeinschaft zwischen Unternehmer und Arbeiter, die im Stande sei, den sozialen Frieden endgültig zu verbürgen. Der Gegenatz zwischen Kapital und Arbeit ist ein natürlicher, der durch gegenseitige Zugeständnisse noch keineswegs aufgehoben wird. Letztere haben immer nur den Werth eines kürzeren oder längeren Waffenstillstandes, dessen beide Parteien zu ihrer Kräftigung, wie zur Anpassung an das Errungene bedürfen, bis eine neue Situation die eine oder andere Partei zu neuen Ansprüchen und neuem Kampfe drängt. Nicht der Kampf, sondern der eigene oder Klassenwohltheil ist das Ziel, während die Form der Auseinandersetzung, ob Kampf oder Vertrag, von dem Widerstand des Anderen abhängig ist. Je länger die Dauer der beiderseitigen Vereinbarung, um so sicherer wird der status quo bis zum Ablauf dieser Frist ein veränderter sein und neue Auseinandersetzungen werden eintreten, bei denen der kleinste Funken Starrsinn auf der einen Seite den Kampf zur hellen Flamme entfachen kann. Das hat uns insbesondere die Geschichte der englischen Tariskämpfe zur Genüge gelehrt und auch die wenigen in Deutschland bestehenden Tarifgemeinschaften, besonders aber die der Buchdrucker und der Buchbinder, sind das Produkt elementarerer Kämpfe, die sich in ihrem Klassencharakter keineswegs von den übrigen Lohnkämpfen der Arbeiterschaft unterscheiden. Wenn trotzdem immer wieder bürgerliche Utopisten ein unfehlbares Mittel entdeckt zu haben glauben, um eine dauernde Interessengemeinschaft und soziale Harmonie zwischen Unternehmer und Arbeiter zu gewährleisten, so ersetzt der Wunsch die Logik des Denkens und die bürgerliche Reklame, die jeden solcher Versuche begleitet, täuscht sie über die Erfolglosigkeit ihres Bemühens hinweg.

Soeben lenkt ein Dr. Rud. Liepmann* die Aufmerk-

* Conrad's Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.

Rolle gespielt. Ein Beweis, daß das, was Liefmann als spezifisch englische Einrichtung schildert, unabhängig von den dortigen Beispielen auch in anderen Ländern entstand. Neuerdings haben auch die im Deutschen Metallarbeiterverband organisierten Gold- und Silberschläger Schwabach mit ihrer Unternehmervereinigung ein ähnliches Gegenseitigkeitsverhältnis angebahnt (s. Nr. 51 d. „Corr.-Bl.“, Jg. 1900), welches sich indeß auf die Beschäftigung nur organisierter Arbeiter bei nur syndizierten Unternehmern beschränkt.

Welchen Vortheil hat nun die Gewerkschaft der Arbeiter von einer solchen Vereinbarung? Von der Festsetzung der Mindestlöhne abgesehen, die auch durch weniger komplizierte Vereinbarungen zu erreichen wäre, bietet ihnen dieses System eine steigende Anteilnahme an den Profiten der Unternehmer und festsetzt so ihr Interesse an die Erhöhung der Unternehmerprofite, — eine direkte Gewinnbetheiligung, die jedenfalls den Jahresprämien für Ausdauer im Arbeitsverhältnis vorzuziehen ist. Dieser Vortheil tritt jedoch nicht in allen Fällen ein; im vorstehenden Statut ist er zu Gunsten einer festen 10 prozentigen Lohnerhöhung ausgeschaltet und es haben die Arbeiter keinen Nutzen davon, wenn der Fabrikant statt 65 pZt. einen Profitausschlag von 90 pZt. erhebt. Im Gegenteil würde sich die Arbeiterprämie erst bei Profiterhöhungen erhöhen, worin jedoch kein Vortheil der Arbeiter, sondern eine Veranziehung derselben zur Aufrechterhaltung normaler Unternehmerrgewinne zu erblicken ist. Im Ernstfalle würde kein Unternehmer wagen, dem Käufer einen durch die Arbeiterprämie sich verdoppelnden Preisnachlaß zu gewähren.

Der Hauptvortheil und größte Anreiz für die Arbeiter liegt in dem Zugeständniß, nur Gewerkschaftsmitglieder zu beschäftigen. Ein solcher ausschließlicher Verbandsverkehr bedeutet für beide Theile eine wichtige Stütze der Organisation und würde in der Verallgemeinerung zur obligatorischen Gewerkschaft führen, der gegenüber jedes Fernbleiben gleichwerthig mit dem gänzlichen Ausschluß aus dem Berufe wäre. Die deutschen Gewerkschaften haben die Herbeiführung eines solchen Zustandes Jahrzehnte lang durch den Kampf um die alleinige Herrschaft über den Arbeitsnachweis erstrebt, aber nur in wenigen Städten und Berufen dauernden Erfolg errungen. Würde das, was der unvollkommenen Organisation durch Jahre lange Kämpfe nicht gelang, den erstarkten Gewerkschaften als Vertragspreis für kürzere oder längere Dauer geboten, so wäre dies ein äußerst werthvolles Zugeständniß, wodurch die Gewerkschaft nicht nur anerkannt und gestärkt, sondern auch in ihrer disziplinarischen Macht gefestigt würde. Der Abfall vom Verbandsverkehr, die Gründung von Sonderorganisationen würde erschwert, die Schädigung der Gewerkschaftsinteressen durch Lohnunterbietung, Leberzeitarbeit, Hausarbeit und unsolidarische Handlungen nahezu ausgeschlossen. Hr. W. J. Davis, Generalsekretär der Gewerkschaft der Vereinigten Messingarbeiter, bezeichnete, wie Bernstein mittheilt, die Wirkungen der Allianzen als sehr günstige. Die Gewerkschaft der Messingarbeiter stieg unter ihrem Einflusse von 1895 bis 1897 von 4800 auf 11 000 Mitglieder, welcher Zuwachs wenigstens zum großen Theil auf das Prinzip ausschließlicher Beschäftigung von Gewerkschaftsmitgliedern zurückzuführen ist. Wer die endlose Mühe des Agitierens unter hartnäckig indifferenten Feinden, deren Starrsinn meist auf der Annahme beruht, als freier Arbeiter ein größeres Anrecht beim Unternehmer auf Beschäftigung sich zu sichern, — der wird eine gründliche Zerstörung dieser Fiktion und einen von Unternehmerseite unterstützten Organisationszwang nur willkommen heißen.

Indeß muß man auch die Gegenleistung der Gewerkschaften in Betracht ziehen, die zunächst in der Festigung der Unternehmerorganisation, dann aber in dem Eintreten

für Geschäftsinteressen der Unternehmer und in der Beschränkung des eigenen Arbeitsmarktes bestehen, an denen die Arbeiter nur mittelbar theilhaftig sind. Ueber die erstere braucht man sich ja nicht mehr zu streiten, nachdem das Prinzip des kollektiven Arbeitsvertrages selbst anerkannt ist. Die Beschränkung des eigenen Arbeitsmarktes durch die Verpflichtung, nur bei syndizierten Unternehmern in Arbeit zu treten, würde an sich nicht bedenklich sein, wenn das Unternehmersyndikat die weitaus meisten Betriebe derselben Branche umfaßt und wenn dessen Vereinbarungen den Arbeitern wirkliche Vortheile bieten. Je weniger dies zutrifft, je größer der Prozentsatz der außenstehenden Fabrikanten ist, desto beschränkter wird die Arbeitsgelegenheit, desto beschränkter der Prozentsatz der organisierten Arbeiter sein. Ja, das Fernbleiben eines einzigen Großbetriebes vom Syndikat aus irgend welchen Gründen kann die Kräfte der Gewerkschaft auseinanderprengen und aufreiben, obwohl vielleicht die Arbeitsbedingungen dieses Outsiders denen der syndizierten Unternehmer nicht nachstehen. Eine vorsichtige Gewerkschaft wird daher erst dann mit einem Unternehmersyndikat einen solchen Gegenseitigkeitsvertrag schließen, wenn dasselbe die maßgebendsten Betriebe umfaßt und der eigene Einfluß mit Erfolg auf die Vereinzlichung der außenstehenden Betriebe geltend gemacht werden kann.

Immerhin bleibt noch ein Bedenken übrig, das die ernsteste Berücksichtigung verdient. Die gegenseitige Monopolisierung des Arbeitsmarktes wird in normaler Zeit den Betrieben die nöthige Zahl von Arbeitskräften einschließlich einer gewissen, durch die Arbeitslosenunterstützung erhaltenen Reserve den Arbeitern lohnende Arbeitsgelegenheit sichern. Was aber geschieht, wenn die Produktionskrisis längere Zeit eine große Zahl von Arbeitern überflüssig macht, wenn die maschinelle Entwicklung und Arbeitstheilung die Einstellung ungelerner Hilfskräfte ermöglicht und so den Arbeitsmarkt zu Ungunsten der Arbeiter verändert? Innerhalb gewisser Grenzen wird die Gewerkschaft für die Arbeitslosen sorgen, die Lehrlingshaltung und Einstellung ungelerner Arbeiter beschränken können. Je größer der hierdurch dem Unternehmer aufgezwungene Verzicht ist, desto näher rückt der Zeitpunkt, wo es der Unternehmer vortheilhafter findet, außerhalb der Allianz zu produzieren. Gerade dann also, wenn die Arbeiter des Gegenseitigkeitschutzes am dringendsten bedürfen, lösen sich die verbindenden Kräfte und die gerühmte Harmonie der Interessen macht wiederum dem Kampfe um die Klassenposition Platz. Vielleicht ist eben die begonnene industrielle Krisis die Ursache, daß gerade zu derselben Zeit, als Dr. Liefmann triumphierend den dauernden Bestand dieser Allianzen verkündet, eine Reihe derselben, darunter diejenige der Metallbettstellenbranche, die von Mr. Smith selbst als erste gegründet, aufgelöst wurden. Selbst eine zehnjährige Interessengemeinschaft hat nicht vermocht, beide Parteien dauernd aneinander zu fetten, und da anzunehmen ist, daß schon tiefgehende Interessenskonflikte vorhanden sein mußten, um diesen Bruch herbeizuführen, so dürften leicht größere Kämpfe für die nächste Zukunft zu erwarten sein.

Minder ernst, wenigstens für deutsche Gewerkschaften, ist das Bedenken zu nehmen, welches der „Grundstein“ (in Nr. 52 vor. Jahrg.) gegen diese Allianzen als Boden der Entwicklung geschlossener Zünfte äußert. Er befürchtet eine Absperrung der Organisationen der Arbeiter von allen außerhalb der Syndikatsbetriebe Arbeitenden, insbesondere von der Masse der ungelerten Arbeiter, die dadurch in einen bedauerlichen Gegensatz zur Organisation, wie zur Emanzipationsbewegung der Arbeiterklasse getrieben würden. Eine solche Gefahr ist innerhalb der deutschen Gewerkschaftsbewegung, in welcher nahezu alle Berufsgewerkschaften (ausgenommen die

jamkeit der bürgerlichen Nationalökonomie auf ein in England zur Entwicklung gelangtes System kollektiver Vertragsschließung, das dort mit dem Namen Trade Alliance (Industrielle Alliance) bezeichnet wird und erstmals von einem Fabrikanten metallener Bettstellen in Birmingham, Mr. G. J. Smith, in's Leben gerufen wurde. Es handelt sich dabei um Verbindungen zwischen den Organisationen von Unternehmern und Arbeitern derselben Branche, die eine gemeinsame Abwehr der Konkurrenz und eine Preisregulierung, sowie eine Regelung der Arbeitslöhne bezwecken und den Arbeitern den Vortheil bestimmter Prämiensätze, die mit den Preiserhöhungen in einem festgesetzten Verhältnis stehen, sowie ausschließlich Beschäftigung von Gewerksvereinsmitgliedern boten.

Dieses System, das bereits von G. D. Vernstein im 8. Heft der „Neuen Zeit“ (Jahrg. 1898/99) einer eingehenden Behandlung unterzogen wurde, stellt sich nach letzterem als ein Produkt des der Entwicklung mächtiger Unternehmersyndikate nachtheiligen englischen Freihandelsystems dar. Wie in Amerika, so habe es auch in England an industriellen Kartellierungsversuchen nicht gefehlt, die aber hier mangels eines die inländische Preisregulierung begünstigenden Schutzollsystems nur Mißerfolge brachten. Dem englischen Syndikat fehlt die Möglichkeit, sich durch Preisrauberei im Inland für die Preisrückläufigkeit im Auslande bezahlt, und die widerpenitigen Unternehmer durch Vorkauf der Rohmaterialien dienbar zu machen. Die Konkurrenz und Preisunterbietung wurde hier daher besonders heftig, und als alle sonstigen Organisationsversuche der Fabrikanten mißlingen, versuchte Mr. Smith, die Einheit der Fabrikanten durch die Geschlossenheit der Arbeiter zu erzwingen. Sein System beruht auf folgenden Erwägungen:

1. Alle übertriebene Konkurrenz im Gewerbe ist Unternehmern wie Arbeitern gleich verwerblich.

2. Das mit ihr verbundene Unterbieten ist meist unnötig, da der heimische Konsument es nicht verlangt und die Gefahr auswärtiger Konkurrenz es nicht erheischt.

3. Selbst wo die auswärtige Konkurrenz bedrohlich wird, kann sie viel leichter und wirksamer durch vereinigte Aktion bekämpft werden, als durch vereinzelt Vorgehen, dem die Beschränktheit der Mittel und neben der fremden auch die heimische Konkurrenz im Wege stehen.

4. Dieser unnatürlichen Konkurrenz kann nur die vereinigte Aktion der Fabrikanten Einhalt thun.

5. Solche gemeinsame Aktion ist unmöglich ohne Kontrolle über diejenigen, die ungeachtet aller von ihnen abgegebenen Versprechungen nur dann ehrenhaft gegenüber ihren Mitbewerbern handeln, wenn sie dazu gezwungen sind.

6. Wie die Arbeiter früher vom unprofitablen Geschäft gelitten haben, sind sie fortan zu einem billigen Antheil an den Ergebnissen profitablen Geschäfts berechtigt.

7. Diese billigen Profite und ebenso Löhne können nur durch Verbindungen von Unternehmern und Arbeitern erzielt werden, wo beiderseits das Prinzip des Gewerkschaftswesens anerkannt, und einander dergestalt zu einer erfolgreichen Durchführung Beistand geleistet wird, daß schließlich die Unternehmer nur Gewerkschaftsmitglieder beschäftigen und die Arbeiter nur für Gewerkschaftsunternehmer arbeiten.

8. Die Gewerkschaften sind hüben wie drüben nützlich, wenn sie von gesundem Verstand gelenkt, von vernünftigen Beweggründen angetrieben und ihre Urtheile auf Grund der Kenntniß des wirklichen Standes der Dinge gebildet werden; ohne diese Vorbedingungen werden sie oft gefährlich und verderblich. Wirklichen

Rutzen kann das Gewerkschaftswesen auf die Dauer nur bewirken, wo gegenseitiges Vertrauen herrscht und Unternehmer und Arbeiter vereint vorgehen.“

Auf Grund solcher Erwägungen haben eine Reihe von Unternehmerverbänden Allianzen mit den jeweiligen Arbeiterverbänden abgeschlossen, zuerst 1890 in der Metallbettstellen-Industrie, welcher in Folge günstiger Folge die Industrien von Sprungfederbetten, umkleideten Röhren, gewalztem Metall, von Messingdrähten, Metallröhren, Kaminvorlagen, Porzellan-Hausgeräthen, Elektrizitätsapparaten, Thonwaaren, Backsteinen, Sargverzierungen, galvanisierten Hohlwaaren zc. folgten. Im Jahre 1900 kam die Allianz der Glasflaschenfabrikanten und Arbeiter in Yorkshire, Lancashire und Schottland hinzu, während in einer Reihe von Metallberufen die darauf hinstrebenden Bestrebungen scheiterten. Vorbedingung der Allianz ist eine leistungsfähige Organisation der Unternehmer und der Arbeiter, worauf der Selbstkostenpreis jedes Erzeugnisses, sowie der Mindestprofit festgesetzt wird, ohne den Verkaufspreis zu stereotypieren oder eine verbilligte Fabrikation auszuschließen, da ein bestimmter Profitaufschlag genüge. Dann folgt die Lohnregulierung durch Vertreter beider Verbände, welche Mindestlöhne, die unter keinen Umständen herabgesetzt werden dürfen, bestimmen, wogegen die Arbeiter für jede Erhöhung der Profitrate oder der Verkaufspreise einen proportionellen Prämienaufschlag (Bonus) erhalten. Ueber diese Sätze entscheidet das Lohncomité, gegen dessen Entschiede der Spruch eines Schiedsrichters anzurufen ist. Ein von G. Vernstein mitgetheiltes Statut einer Vereinbarung aus der Fahrradrollen-Industrie enthält folgende Bedingungen:

1. Die Prinzipien der Allianz sind, für gerechte und berechnete Verkaufspreise und für Regelung der Löhne auf Grund solcher Verkaufspreise durch Aufschlagsprämien (Bonus) oder einen Wandeltarif zu sorgen.

2. Die Arbeiter versprechen, nur für Fabrikanten zu arbeiten, die entweder Mitglieder des Unternehmervereines sind oder auf Grund eines Spezialvertrages mit ihm Hand in Hand gehen.

3. Die Unternehmer verpflichten sich, nur Gewerkschaftsmitglieder anzustellen und von allen Arbeitern über 18 Jahre zu verlangen, daß sie der Gewerkschaft beitreten.

4. Die Unternehmer sind gewillt, den Mitgliedern der Gewerkschaft eine Prämie von 10 pZt. auf die üblichen Stücklöhne zu zahlen.

5. Diese Prämie von 10 pZt. wird an keinen Arbeiter ausbezahlt, der nicht seine Mitgliedskarte vorweist oder vier Wochen mit seinem Beitrag an die Gewerkschaft im Rückstande ist.

6. Die Prämie von 10 pZt. soll Mindestprämie sein und von keinen Schwankungen der Preise berührt werden. Als Durchschnitt oder Grundlage für die Abmessung der Prämie wird eine Abzugsrate des Fabrikanten von 65 pZt. bestimmt. Fällt nach Verlauf von 6 Monaten die Abzugsrate unter 65 pZt., so soll die dem Arbeiter zufallende Prämie im gleichen Verhältnis erhöht werden.*

Unseres Wissens sind derartige „Allianzen“ keineswegs auf England beschränkt, wenigstens finden sich Spuren und Versuche dieser Art des Zusammenwirkens in der Solinger Stahlwaarenindustrie, wie auch in der Schweizerischen Uhrenindustrie, wo die Bildung von Syndicats mixtes (gemischten Syndikaten) eines der Lebensziele des Organisations der Schweizerischen Uhrenarbeiter, Schwigguebel, bildete. Sie waren von wechselndem Erfolg begleitet und haben bei der Schaffung des bekannten Streikgesetzes im Kanton Genf eine nicht unwesentliche

* Als Strafe bezw. zur Verhinderung jeder Preisunterbietung durch geringeren Unternehmerprofit.

Buchdrucker und Maurer) auch die ungelerten Arbeiter umfassen oder wenigstens bereitwillig aufnehmen, nicht zu befürchten. Sie würde auch nicht die Folge einer Allianz sein, sondern besteht schon jetzt dort, wo gelernte Arbeiter ihre ungelerten Hilfsarbeiter von ihrer Organisation ausschließen. Auch Tarifverträge und Schiedsabmachungen seitens gelernter Arbeiter, welche die ungelerten Arbeiter nicht berücksichtigen, verschärfen diesen durch Absonderung herbeigeführten Interessenkonflikt, während ein Gegenseitigkeitsvertrag mit Ausschluß aller Nichtorganisierten in Berufen, in denen bereits Hilfsarbeiter thätig sind, die Einbeziehung derselben in die Organisation geradezu erzwingen würde. Uebrigens haben es ja die Gewerkschaften völlig in der Hand, diese Gefahr dadurch zu vermeiden, daß sie sich nicht allzu engherzig gegen Hilfsarbeiter verschließen, sondern sich in allen Fällen, wo deren Verwendbarkeit infolge technischer Fortschritte ermöglicht wird, rechtzeitig mit den Unternehmern über die Zahl und Entlohnung solcher einzustellenden Hilfskräfte verständigen und diese als Mitglieder aufnehmen. Eine Gewerkschaft, die aufmerksam die Tendenzen der Wirtschaftsentwicklung verfolgt, wird Konflikte wegen der Beschäftigung von Hilfsarbeitern nach Möglichkeit zu vermeiden suchen.

Wir glauben indeß kaum, daß diese Form von Gegenseitigkeitsverträgen sich in der deutschen Industrie allgemein Eingang verschaffen wird, da diese im Schutzollsystem eine Sicherung gegen den Konkurrenzdruck sucht, dagegen auf dem Gebiete des Arbeitsmarktes dem Freihandelsprinzip folgt. Die deutschen Syndikate der Unternehmer erblicken in der Organisation der Arbeiter keine Sicherung und Stütze, sondern einen Feind ihrer Interessen; ihr Streben ist nicht die Anerkennung, sondern die Vernichtung der Gewerkschaften. Immerhin giebt es einzelne lokalisierte Industriezweige, die über den Mittelbetrieb und die ersten Anfänge des Großbetriebes nicht hinausgekommen sind und denen, ihres lokalen Charakters wegen, nur ein beschränkter Arbeitsmarkt zur Verfügung steht, wie die Stahl- und Kleineisenindustrie in Rheinland und Thüringen, die Musikinstrumentenfabrikation in Sachsen-Thüringen, die Porzellanindustrie, Gold- und Silberschlägerei, Nadelindustrie usw. Hier, wo die Syndikatsbildung noch infolge mangelnder Betriebskonzentration auf Hindernisse stößt, die Konkurrenz noch uneingeschränkt waltet und der Beschaffung von Arbeitskräften leicht Schwierigkeiten erwachsen, hier sind die Vorbedingungen solcher Gegenseitigkeitsverträge zwischen Unternehmer- und Arbeiterverbänden am ehesten vorhanden und hier werden auch Allianzen geschlossen und gelöst werden, wie es das momentane Bedürfnis beider Theile erheischt. Ihr Gebiet wird meist ein eng begrenztes, dem Arbeitsmarkt der betreffenden Branche entsprechendes sein. Weit verbreitete Industrien, starke Unternehmerrkatelle werden nicht in eine Abgrenzung des Arbeitsmarktes einwilligen, so lange Arbeitswillige aus rückständigen Bezirken und Ländern herbeizuschaffen sind. Der Abschluß von Tarifverträgen dürfte die Grenze ihres Entgegenkommens bilden. Gleichviel aber, ob Tarifvertrag oder Allianz — der Gegensatz zwischen Unternehmer und Arbeiter wird diese Formen des Zusammenwirkens weder überdauern und erst mit der Beseitigung der kapitalistischen Produktion sein Ende finden.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Des Panamas Fortsetzung.

Die 12 000 Mark-Affaire nähert sich ihrem unausbleiblichen Abschluß. Die Mittheilung der „Frankf. Ztg.“, daß nicht Herr v. Woedke, sondern Graf v. Posadowsky selbst der Urheber der sonderbaren Vetelei ist,

hat bis heute seitens des Reichsamts des Innern noch kein Dementi erfahren. Sie dürfte sich auch bewahrheiten, denn sie steht völlig im Einklange mit Posadowsky's allerdings zweideutiger Erklärung im Reichstage, daß er nicht daran denke, die Verantwortung für diese Angelegenheit auf andere Schultern abzuwälzen. Damit ist das Verbleiben des Grafen in seinem hohen Reichsamt unmöglich geworden und sein allerdings nicht ganz freiwilliger Rücktritt täglich zu erwarten. Bereits werden die anständigen Tagesblätter über sein längeres Verbleiben ungeduldig: selbst Blätter, die dem Grafen früher wohlwollend sekundierten, wiederholen des Oesteren, daß seine Stellung unhaltbar geworden sei, und sogar Herr Bueck, der Busen- und Geschäftsfreund, giebt ihm den verdienten Zuspruch. Er veröffentlichte in Nr. 592 der „Verl. Neuest. Nachr.“ eine lange Erklärung, die sich scharf gegen den seitens des Grafen Posadowsky in der Reichstagsitzung über den Zentralverband der Industriellen angehängenen Ton wendet, ihm Unkenntniß der Geschichte des letzteren vorwirft und Namens desselben ironisch darauf verzichtet, für die Zukunft Vertreter der Regierung bei dessen Versammlungen zu begrüßen. Von Interesse war darin auch die Mittheilung, daß der Zentralverband, wie auch der deutsche Handelstag, mehrere Tausend Mark Kosten für die Arbeiten bei Abschluß des russisch-deutschen Handelsvertrages beitrugen, ein ebenfalls ungehöriger Vorgang, für den aber Herr v. Bötticher, Posadowsky's Vorgänger, die Verantwortung trägt und über den jetzt die agrarische Presse mit Recht scharfe Kritik übt.

Indeß lebt Graf v. Posadowsky noch immer am Amte, augenscheinlich auf den Lucanus wartend, der ihn die formelle „Entlassung in Gnaden“ bringt. Ein echter Ritter der Pose, markiert er Unempfindlichkeit gegen alle Angriffe der Parteien auf seine Person und auf sein Reichsamt und stellt sich dar als treuer Diener der Krone, der nur vom Kaiser Befehle entgegennimmt. Dem Kaiser dürfte er mit seinem längeren Verbleiben, das einer Provokation ähnlich sieht, keinen guten Dienst erweisen.

Unterdeß häufen sich die Fälle, die man gemeinhin mit dem Namen „Korruption“ bezeichnet. Kaum war der Unsitlichkeitsprozeß des Millionärs Sternberg erledigt, der eine Anzahl von Meineiden, einen bestochenen Kriminalkommissar, einen mindestens unkorrekten Polizeidirektor und mehrere schwerer Verfehlungen verdächtige Rechtsanwälte auf die Schaubühne des Lebens brachte, da erfolgten Verhaftungen einiger Bankgrößen, deren unlaute Geschäftsführung einen Bankrott verschuldet hat, bei welchem zahlreiche kleine Leute ihr Geld einbüßten. Zwölf Stunden später kam die Publikation, daß dem Hauptschuldigen, Kommerzienrath Sanden, wegen freigegebiger Kirchenpenden ein Orden verliehen sei. Infolge dieser frivolen Ungehörigkeit mußte Herr v. Mirbach, der Oberhofmeister der Kaiserin und Autor berühmter Rhinerosreden und Kameelreliefs, seinen Urlaub nehmen.

Und noch eine Korruptionsaffaire wird z. B. viel besprochen. Die „Leipz. Neuest. Nachr.“ gaben Kenntniß von einem Geschäftsbericht der englisch-südafrikanischen De Beers Co., eine Schöpfung Rhodes, wonach für Agitation nach Köln M. 1 200 000 und nach Berlin M. 7 000 000 gezahlt worden seien. Allem Anschein nach handelt es sich um eine Bestechung zu Gunsten einer burenfeindlichen Agitation, bei der die „Köln. Ztg.“ und die „Verl. Neuest. Nachr.“ kompromittiert erscheinen. Da die erstere die Mittheilung als Verleumdung bezeichnete, so forderte der Verfasser, Dr. Liman, sie auf, ihm durch Klage Gelegenheit zur Beweisführung zu geben, wenn sie nicht bei allen anständigen Menschen als gerichtet erscheinen wolle. Hinter dem Gewährsmann wird Dr. Leyds, der Vertreter der Transvaalrepublik, vermutet.

Wahrlich, jeder dieser einzelnen Fälle wäre schwer genug, um die deutsche Reichsregierung, die doch in China

so eifersüchtig über ihr Ansehen macht, zu unerbittlichem Einschreiten zu veranlassen. Das ist im ersten und letzten Fall sehr zu vermessen. „Panama war wirklich anders!“ erklärte Graf v. Bülow, der neue Reichsfanzler, im Reichstage bei der Beantwortung der 12 000 Mark-Interpellation. Wir denken, der Reichsfanzler wird nun genug daran haben.

Ein Kontraktbruchgesetz ist von dem braunschweigischen Landtage beschlossen worden, nachdem man sich dort in zwei Landtagsessionen mit dieser in das Gebiet der Reichsgesetzgebung übergreifenden Frage befaßt hat. Das Gesetz lautet wie folgt:

§ 1. Landwirthschaftliche Arbeiter, welche widerrechtlich und vorsätzlich den Antritt der Arbeit verweigern oder die Arbeit verlassen, werden mit Geldstrafe bis zu M. 30 oder mit Haft bis zu zehn Tagen bestraft. Die Bestrafung tritt nur auf Antrag des Arbeitgebers ein. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er innerhalb einer Woche nach Begehung der strafbaren Handlung gestellt ist. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 2. Wer landwirthschaftliche Arbeiter zur widerrechtlichen Verweigerung des Antritts der Arbeit oder zum widerrechtlichen Verlassen der Arbeit verleitet, wird mit Geldstrafe bis zu M. 150 oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft. Derselbe ist dem Arbeitgeber für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; er haftet neben dem Arbeiter als Gesamtschuldner.

§ 3. Wer landwirthschaftliche Arbeiter, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie bei einem anderen Arbeitgeber widerrechtlich den Antritt der Arbeit verweigern oder die Arbeit verlassen haben, für einen Zeitraum in Arbeit nimmt, wo die vertragsbrüchigen Arbeiter dem anderen Arbeitgeber zur Arbeit verpflichtet sind, wird mit Geldstrafe bis zu M. 150 oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 4. Arbeitgeber, welche widerrechtlich und vorsätzlich die Annahme landwirthschaftlicher Arbeiter beim Antritte des Arbeitsverhältnisses verweigern oder solche Arbeiter aus der Arbeit entlassen, ohne denselben die vertragsmäßige Vergütung zu gewähren, werden mit Geldstrafe bis zu M. 60 oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Die Bestrafung tritt nur auf Antrag des Arbeiters ein. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er innerhalb einer Woche nach Begehung der strafbaren Handlung gestellt wird. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Eine herrliche Ergänzung des reichsgesetzlichen Koalitionsrechts auf landesgesetzlichem Wege. Die Eigenmächtigkeiten der Einzellandtage gegenüber den die Reichsgesetzgebung berührenden Fragen machen sich nachgerade so sehr breit, daß es nothwendig sein wird, im Reichstage ein Ausnahmengesetz gegen diese Art Partikularbestrebungen einzubringen.

Ein Gesetzentwurf über private Versicherungsunternehmungen, der dem Reichstage Ende November zugeht, enthält bedenkliche Bestimmungen, die eine Reichskontrolle für die Gewerkschaften und deren Unterstützungszweige zur Folge haben könnten. § 6 schreibt nämlich vor, daß die Erlaubniß für Versicherungsgeschäfte nachgesucht werden muß von allen Personen und Vereinigungen, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit betreiben wollen, wenn diese Vereinigungen auf eine geschlossene Mitgliederzahl nicht beschränkt sind und in der Form von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit errichtet sind. Da Mitte der 80er Jahre die Verwaltungsbehörden wiederholt den Versuch gemacht haben, den Gewerkschaften als Versicherungsgesellschaften beizukommen, so erblickt die sozialdemokratische Partei in diesem Paragraphen des Entwurfs einen Grund, ihn von vornherein abzulehnen. Von Seite des Bundesraths wurde zwar festgestellt, daß Unterstützungswesen der Gewerkschaften könne von

den Wirkungen nicht betroffen werden, da Urtheile des Kammergerichts vom 19. November 1888 und des Oberverwaltungsgerichts vom Januar 1889 vorliegen, die ausdrücklich das gewerkschaftliche Unterstützungswesen, da es sich dabei nicht um Versicherungen handele, der Konzeptionspflicht entziehen.

Es wäre indeß besser angefaßt der gegenwärtig häufig widerspruchsvollen Rechtsprechung, wenn diese Ausnahmestellung der nicht konzeptionspflichtigen Unterstützungsvereine unter den nöthigen Formulierungen ein für alle Mal gesetzlich festgestellt würde. Die Gewerkschaften haben allen Grund, gegen unsere Justiz mißtrauisch zu sein.

Der gesetzlichen Regelung der Arbeitsvermittlung in Frankreich wurde von der Kammer nach den Kommissionsvorschlägen zugestimmt. Die wesentlichsten Vorschläge sind folgende:

§ 1. Konzeptionen zur Errichtung von privaten Arbeitsvermittlungsbureaus werden nicht mehr aus gegeben. § 2. Die Gemeinden, Gewerkschaften, Unternehmervereine, Arbeitsbörsen, Unterstützungsvereine und andere Vereine bedürfen zur Einführung der unentgeltlichen Arbeitsvermittlung keiner Autorisation. § 3. Sie brauchen die Gröfßnung eines Arbeitsvermittlungsamtes nur beim Bürgermeister anzumelden. § 4. In jeder Gemeinde muß auf dem Bürgermeisteramt ein Verzeichniß aller Stellengesuche und offenen Stellen zur Einsicht des Publikums aufliegen. In Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern muß ein eigenes Gemeinbeamt eröffnet werden. § 5. Anschläge, die nur offene Stellen und Stellengesuche anzeigen, sind stempelfrei. § 6. Jeder Funktionär eines Arbeitsvermittlungsamtes der für die Vermittlung einer Stelle eine wie immer geartete Belohnung annimmt, wird bestraft. § 7. Die Gemeindebehörden überwachen die Arbeitsvermittlungsamter, um die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Beobachtung der sanitären Vorschriften und eine loyale Führung der Geschäfte zu sichern. Sie sind berechtigt, alle dies bezüglichen Verfügungen zu treffen. § 8. Kein Hotelier, Vermieter, Restaurateur oder Schankwirth darf mit seinem Geschäfte ein Vermittlungsbureau verbinden. § 9. Jeder Vermittler, der arbeitssuchende Personen ohne ihr Wissen in ein Bordell bringt, wird nach § 334 des Strafgesetzbuches bestraft. § 10. Jede Uebertretung der §§ 6 und 9 wird mit einer Geldstrafe von 16 bis 100 Fres. und Gefängniß von 6 Tagen bis zu einem Monat oder einer dieser Strafen allein bestraft. Im Falle vorausgegangener Verurtheilung wegen gleicher Vergehen innerhalb der letzten zwölf Monate ist stets das Maximum der Strafen anzuwenden. § 12. Durch eine Verfügung der Gemeindebehörden können gegen eine Entschädigung, die, wenn keine Verständigung zu Stande kommt, der Präfekturath bestimmt, die Konzeptionen der Vermittler eingezogen werden. Nach fünf Jahren muß die Einziehung erfolgen, und zwar ohne Entschädigung.

Ueber den Einfluß der privaten Arbeitsnachweise giebt folgende Uebersicht pro 1897 Auskunft. Es vermittelten:

1459 Privatbureaus	947 744 Stellen
154 Gewerkschaften	160 499 "
142 Hilfsvereine	152 834 "
61 Kommunen	140 959 "
32 Arbeitsbörsen	83 422 "
220 sonstige Vereine	82 867 "

Ob freilich der Senat dem Gesetze zustimmen wird, erscheint nach seiner bisherigen Begünstigung der gewerblichen Stellenvermittlungsbureaus zweifelhaft.

Gesundheitsämter in Frankreich. Der Senat nahm nach empfehlendem Votum von Waldeck-Roussseau ein Gesetz an, welches die Gemeinden von mehr als 50 000 Einwohnern verpflichtet, städtische Gesundheitsämter zu schaffen.

Der Regierungsentwurf zum Schutze der Frauen- und Kinderarbeit in Italien enthält in dreizehn Artikeln im Wesentlichen folgende Bestimmungen: Kinder dürfen vor Ablauf des neunten Jahres nicht in Fabriken, vor dem dreizehnten nicht „unter Tage“ beschäftigt werden. Verbot der Beschäftigung in gefährlichen und ungesunden Gewerben sowie der Nachtarbeit bis zum fünfzehnten Jahre. Der Maximalarbeitsstag ist für Kinder von zehn bis zwölf Jahren auf acht Stunden, für jugendliche Arbeiter von zwölf bis fünfzehn Jahren auf elf Stunden festgesetzt.

Weibliche Arbeiter sind während der Minderjährigkeit von der Nachtarbeit, Arbeit „unter Tage“ und in gefährlichen Industrien ausgeschlossen. Ihr Maximalarbeitsstag beträgt zwölf Stunden. Die Dauer der Beschäftigung ohne Pause darf bei Kindern und minderjährigen Frauen sechs Stunden nicht überschreiten. Beide Kategorien müssen wöchentlich einmal vierundzwanzig Stunden ununterbrochen arbeitsfrei sein.

Von dem Schutze der erwachsenen Arbeiterin wie von dem der männlichen Arbeiter über fünfzehn Jahre scheidet der Entwurf ab. Nur die Wöchnerinnen sollen 28 Tage von der Fabrikarbeit ausgeschlossen bleiben. Doch ist ausnahmsweise diese Frist auf 14 Tage zu reduzieren.

Berittene Fabrikpolizei in Rußland. Nachrichten aus Rußland zufolge wird auf Verlangen der Großindustriellen in den Gouvernements Kurland und Livland Stofakenpolizei eingeführt, die den offiziellen Namen „berittene Fabrikpolizei“ trägt und von der Regierung und den Industriellen gemeinsam unterhalten wird.

Rußland dürfte damit zum Idealstaat der Posadowsky, Dueck, Krupp und Stumm aufrücken. Dort hätte man dieser edlen Handelskompagnie gewiß keine Schwierigkeiten bereitet.

Statistik und Volkswirtschaft.

Ueber die industrielle Produktion Deutschlands sind nunmehr die im Jahre 1897 vom Reichsamt des Innern gemeinsam mit dem Wirtschaftlichen Ausschuss veranstalteten Erhebungen abgeschlossen. Wir geben daraus vorläufig die wichtigsten Endzahlen derselben wieder:

In der Textilindustrie wurden nach diesen Erhebungen im Jahre 1897 an Halbfabrikaten (Garnen) insgesamt für eigene Rechnung erzeugt: 524 070 950 Kilogramm im Verkaufswert von M. 835 344 204 und an Ganzfabrikaten Mengen im Gesamtwert von M. 1 914 601 314. In diesen 1914,6 Millionen Mark ist die Wertherhöhung nicht enthalten, welche ein großer Theil der Fabrikate durch Veredelung in selbstständigen Veredelungsbetrieben (Bleichereien, Färbereien, Druckereien, Appreturanstalten usw.) erfahren hat. Einschließlich dieser Wertherhöhung, sowie des noch nicht erfassten Theils der Hausweberei dürfte der Gesamtwert der erzeugten Ganzfabrikate der Textilindustrie sich auf mehr als zwei Milliarden belaufen.

Die Montan- und Eisenindustrie hat erzeugt im Bergbau an Steinkohlen 90 451 497 Tonnen im Werthe von M. 732 719 450, an Braunkohlen 26 914 996 Tonnen im Werthe von M. 78 037 418, an Erzen 11 938 080 Tonnen im Werthe von M. 134 702 010, an Salzen 3 155 696 Tonnen im Werthe von M. 38 647 150, in der Hochofenindustrie 5 981 144 Tonnen im Werthe von M. 326 900 795 Fluß- und Schweißstahlfabrikation, Walzwerke, Rohstahnen, Zapfen 5 555 509 Tonnen im Werthe von M. 442 557 272, Halbfabrikate 1 653 915 Tonnen im Werthe von M. 144 084 342, Fertigfabrikate 5 061 792 T. im Werthe von M. 686 536 591.

Gießereibetriebe, Stiefelschmiede-Arbeiten und Eisenkonstruktion aller Art erzeugten zusammen 1 952 625 Tonnen im Werthe von M. 475 846 089, Maschinenindustrie 886 272 Tonnen im Werthe von M. 619 509 463,

Bau von Lokomotiven und Lokomobilen 67 940 Tonnen im Werthe von M. 62 133 772, Schiffbau (Bau von eisernen und stählernen See- und Flußschiffen) 140 000 Tonnen im Werthe von M. 71 997 817. Eisenbahn- und Straßenbahn-Wagenbau 175 865 Tonnen, Werth M. 62 777 029.

Die Gesamtproduktion der chemischen Industrie betrug 83 112 791 Doppelzentner im Werthe von M. 947 902 570, der Kautschuk-, Guttapercha- und Celluloid-Industrie 158 960 Doppelzentner im Werthe von M. 79 132 000; der Steinbruchindustrie im Werthe von M. 86 396 759, der Zementindustrie Werth M. 74 189 538, der Keramischen Industrie Werth M. 113 777 456, der Glasindustrie 5 249 071 Doppelzentner im Werthe von M. 115 215 000, der Papierindustrie Werth M. 279 542 839.

Der Papierverarbeitungs-Industrie (wie Luxuspapier, Couverts, Album-, Geschäftsbücher-Fabrikation etc.) Gesamtwert der Erzeugnisse M. 271 654 894, Lederindustrie Gesamtwert M. 336 252 946, Tabakindustrie Werth M. 324 996 000 und Stärkeindustrie mit Ausschluß der Meißnerstärkefabrikation (Geschäftsjahr 1897/98) Gesamtwert M. 45 576 178.

Soziales, Hygiene.

Die Lohnverhältnisse der Berliner Maurer waren Gegenstand einer Untersuchung des Berliner Magistrats. Dabei ergab sich, daß etwa der 4. Theil nach dem Durchschnitt des vorigen Jahres einen Tageslohn von M. 5,25 bis 5,50 bezieht. Etwas weniger entfällt auf die Lohnklasse von M. 5 bis 5,25. Etwas der 6. Theil erhält M. 4,75 bis 5; nur ein ganz kleiner Theil verdient weniger als M. 4,75, während vereinzelt Lohnsätze bis zu M. 10 und darüber vorkommen. Steinträger verdienen M. 6 bis 8, Poliere M. 7 bis 8, Puger M. 7,75 bis 8. In Hamburg hat die Zahlstelle des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands im August 1900 Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Maurer angestellt, die ergaben, daß von 2320 Maurern 97 Maurer einen Stundenlohn von 85 \mathcal{A} , 2195 einen solchen von 65 \mathcal{A} und 28 unter 65 \mathcal{A} erhielten. Gegenüber den Vorjahren ist eine erhebliche Lohnbesserung eingetreten. Denn in den Jahren 1896 bis 1899 betrug für die überwiegende Mehrheit der Maurer der Stundenlohn 60 \mathcal{A} . Eine Umfrage betreffs der Affordarbeit ergab, daß an zwei Bauten 27 Maurer in Afford arbeiteten. Doch wird behauptet, daß in Wahrheit die Affordarbeit häufiger sei. Sie sei oft nicht angegeben worden, da seitens der Gewerkschaft im April beschlossen wurde, jedes Mitglied auszuschließen, das in Afford arbeitet.

Ueber die Lebensmittelvertheuerung durch Zölle und indirekte Steuern stellt Professor Conrad folgende Berechnung an: Eine Arbeiterfamilie in der Stadt von 6 Köpfen zahlt allein in Folge der Getreidezölle durchschnittlich M. 11–13 jährlich. Nimmt man den Verdienst auf M. 900 an, wovon M. 600 als Existenzminimum anzusehen sind, so zahlt dieselbe hierin allein über 1,5 pZt. des Einkommens, aber 5 pZt. des freien Einkommens. Da nun außerdem der Arbeiter in Deutschland noch für Petroleum, Kaffee, Schmalz und Fleisch, auf Veringe, Tabak, ganz abgesehen von dem Zoll auf Baumwollen- und Wollenwaaren, Zoll zu zahlen hat, so erhöht sich der Zoll auf M. 6 pro Kopf, und rechnet man die Salz- und Getränkesteuer hinzu, so ergibt sich ein Uebermaß der Steuerbelastung für die unteren Klassen durch die indirekten Steuern, welche durch den Getreidezoll in ganz bedertendem Maße gesteigert wird. — Weiterhin führt Professor Conrad aus: „Die Kaufkraft des Lohnes des einfachen Arbeiters wird durch die Belastung mit dem Getreidezoll verringert, was namentlich gegenüber dem Ausland auch in der Zeit in's Gewicht fällt, wo ein allgemeiner Preisrückgang den

Zoll einigermaßen ausgleicht. Ein neu aufgelegter Zoll wird deshalb gleichbedeutend mit einer entsprechenden Lohnreduktion sein, und die Erfahrung hat gelehrt, daß es einer längeren Zeit und für den Arbeiter günstiger Konjunkturen bedarf, um eine Lohnerhöhung für den Arbeiter zu erwirken und dieses auszugleichen. Nur auf Grund harter Kämpfe und vieler Entbehrungen ist eine solche Ausgleichung zu bewirken."

Erfolge der Zivilisation in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Ein amerikanisches Blatt berichtet: „In unserer Bevölkerung von 70 000 000 Seelen haben wir 60 000 Geistliche, um bei unserer Zivilisation behülflich zu sein, 90 000 Rechtsanwälte, um beim Rechtsverbrechen zu helfen, 85 000 gewerbmäßige Verbrecher und reichlich zehnmal so viel Verbrecher außerhalb des Verbandes, meistens in der besten Gesellschaft und im Kongresse, 75 000 Arme und nur 6000 Schriftsteller und Männer der Wissenschaft. Wir haben 1 000 000 Vagabonden und nur 5400 Professoren, 127 000 Schankwirthe und 9700 Schauspieler, 5 000 000 gewöhnliche Arbeiter und 9300 Zeichner und Erfinder. Es kann in Wahrheit gesagt werden, daß wir entdeckt haben, wie Geld zu machen ist, aber nicht, wie wir uns zu Menschen machen sollen.“

Aus der Arbeiterbewegung.

Die Gewerkschaften und die Krise.

In einer wirtschaftlichen Studie über das Verhältnis zwischen den Handelskrisen und den Gewerkschaften, die Dr. Varanowski, Lehrer an der Universität St. Petersburg, veröffentlicht, weist derselbe auf den segensreichen Einfluß der Gewerkschaften hin, dem es zu danken sei, daß heute die Krisen nicht mehr so verheerend wirken, wie früher.

Aus der Untersuchung der Handelskrisen in England folgert er, daß dieselben, trotzdem sie in der letzten Hälfte des Jahrhunderts stärker und andauernder aufgetreten sind, nicht so verheerende soziale Wirkungen gezeitigt haben, als es in der vorausgegangenen Periode geschah. Die Erklärung dieser Erscheinung findet der Verfasser in der Erstarkung der Gewerkschaften, die in Zeiten der Arbeitslosigkeit durch Unterstützung die Arbeiter vor einem Herabsinken in das Vagabundenthum und die Verbrechermwelt bewahren und die Lebenshaltung der Arbeiterklasse selbst fortbauend gehoben haben.

Der Verfasser sagt dann weiter:

„Es wird klar, welche Bedeutung die Gewerkschaften in Bezug auf die Handelskrisen haben. Indem die Gewerkschaften die Arbeitslosen unterstützen, paralysieren sie den Einfluß der Krisen auf die Arbeiter und bewahren diese vor dem Verhungern oder vor einer Wanderung in's Arbeitshaus. Die Verbesserung der Lebensverhältnisse der englischen Arbeiter, das Aufhören der verderblichen Wirkungen der Handelskrisen muß hauptsächlich auf das Konto der Entwicklung der Trades Unions, wie der sonstigen kooperativen Vereine der englischen Arbeiterklasse gesetzt werden.“

Dr. Varanowski untersucht in seiner Studie über die Gewerkschaften auch die Frage, in welcher Weise ein gesteigerter Waarenexport auf die Lebensverhältnisse der Arbeiterklasse einwirkt. Eine derartige Untersuchung hat auch für die deutschen Arbeiter gerade zur Zeit eine aktuelle Bedeutung. Die deutsche Industrie wird immer mehr Exportindustrie und die Unternehmerpresse will den Arbeitern beweisen, daß erhöhte Kapitalistenprofite auch erhöhte Arbeitslöhne bedeuten.

Dieser Verdrehung der Thatsachen kann nicht genug entgegengetreten werden. Der Kapitalismus hat nie eine größere Eier nach billigen Arbeitskräften, als wenn er seine Konkurrenzfähigkeit gegen das Ausland verstärken will.

Zu demselben Schluß gelangt auch Dr. Varanowski.

Er schildert die Zeit der industriellen Machtentfaltung Englands und bemerkt dazu: „Das enorme Anwachsen der Waarenausfuhr Englands stand im schroffsten Gegensatz mit der Verschlechterung der Lebensverhältnisse der arbeitenden Klasse.“

„Die nächste Epoche bietet uns ein ganz anderes Bild. Der englische Export steigt nicht mehr. An Stelle des energischen Steigens mit starker Senkung in den Jahren der Krisen sind regelmäßige wellenartige Schwankungen auf demselben Niveau getreten. Die industrielle Entwicklung des Landes schreitet in einem verlangsamten Tempo vorwärts. Und zugleich sind im Volksleben alle Merkmale eines steigenden Wohlstandes zu beobachten. Die Sterblichkeit, die Kriminalität und der Pauperismus sinken rasch. Die Krisen üben nicht mehr den früheren Einfluß auf die Lage der Bevölkerung aus. Selbst in den Industriebezirken hat die Geschäftsstockung nicht mehr die frühere verderbliche Wirkung auf die Arbeiterklasse: die Sterblichkeit und die Kriminalität steigen nicht mehr und auch die Zahl der Paupers wächst kaum merklich. Die organisierte Arbeiterchaft unterstützt ihre Arbeitslosen selbst.“

Der erhöhte Kapitalgewinn wurde also in England auf Kosten der Arbeiterklasse erreicht. Die Armuth wuchs mit der Steigerung der kapitalistischen Profite.

Vielleicht, bemerkt dazu die schweizerische „Arbeiterstimme“, finden sich Leute, die gerade in dieser Eigenschaft der Gewerkschaften, die Arbeiter während der Krisen nicht völlig in Noth und Glend untergehen zu lassen, eine Schädigung der sozialistischen Arbeiterbewegung im Allgemeinen erblicken. Wir sind nun aber der festen Ueberzeugung, daß die Ansicht, es könne den Arbeitern nicht schlecht genug gehen, erst die äußerste Armuth bewege sie, sich zu organisieren und ihren Ausbeutern Widerstand entgegenzusetzen, zu den von der Erfahrung überwundenen Ansichten gehört. Die äußerste Armuth hat eine Entkräftigung und Niederdrückung der ganzen Persönlichkeit zur Folge. Zur Erhaltung der Energie, wie sie zur Theilnahme an den Kämpfen der Bewegung nothwendig ist, gehört es, daß der Mensch nicht ganz in den Sumpf des Glends versinke.

Aus diesem Grunde kann man mit Recht sagen, daß die Gewerkschaftsbewegung nicht nur die politische Bewegung stärkt. Nein, sie hat eine noch viel größere Mission, wie wir schon oft genug nachgewiesen haben. Da, wo die Arbeiter im Glend schwachen und überhaupt noch nicht ganz sittlich und moralisch verfault sind, müssen die Gewerkschaften erst die Grundlage schaffen zur politischen Bethätigung und zu einem freien Menschenthum.

Die Vertreter aller Berg- und Hüttenarbeiter-Organisationen traten zu Weihnachten zu einer Konferenz zusammen, um über die Abänderung des preussischen Verggesetzes hinsichtlich des Knappschaftswesens und der Ausgestaltung des Arbeiterschutzes zu berathen. Vertreten waren der deutsche, der christliche und der Siegerländer Verband, die insgesamt über 80 000 Berg- und Hüttenarbeiter umfassen.

Die Konferenz einigte sich auf folgende vornehmste Forderungen:

1. Achtstündige Schicht für unterirdische Arbeiter.
2. Gänzlich Verbot der Frauenarbeit auf Gruben und Nebenanlagen.
3. Gänzlich Verbot der unterirdischen Arbeit für Arbeiter unter 16 Jahren.
4. Zwangsweise Einführung der Arbeiterausschüsse.
5. Gründliche Reform des Knappschaftswesens.

Bezüglich der Knappschaftskassen wird u. A. gefordert: keine besondere Werkskrankenassen; keine Neugründungen von Knappschaftsvereinen, sondern Hinderang auf Verschmelzung der bestehenden; Sicherung der Arbeiteransprüche bei Verlassung des betr. Reviers durch Uebertragung der

erworbenen Rechte auf den Verein, dem der Arbeiter zuletzt angehört; gleiche Beiträge für Arbeiter und Werksbesitzer; Erhöhung der Arbeiterbezüge; geheime und direkte Wahl der Arbeitervertreter; Vermehrung der Befugnisse der Generalversammlungen; Einsetzung von Schiedsgerichten für knappschaftliche Streitfälle, für Rekurs ein Oberschiedsgericht usw. Alle Forderungen sind reiflich, oft lebhaft diskutiert worden und werden im Einzelnen begründet der preussischen Regierung und dem Landtage zugehen, sobald die Vorlage nebst Denkschrift druckfertig ist. Außerdem werden die Forderungen bezüglich Arbeiterschutz auch dem Reichstag behufs Anerkennung in einem Reichsberggesetz zugesandt.

Es ist gewiß erfreulich, alle Bergarbeiter-Organisationen einig in dieser wichtigen Frage vorgehen zu sehen und so ist diese Konferenz als ein weiterer Schritt auf dem Wege des endgültigen Zusammenschlusses aller Bergarbeiter in einer Organisation freudig zu begrüßen. Den katholischen Blättern, die ob dieser unangenehmen Schlussfolgerungen sich beeilen, zu versichern, daß es sich hier nur um ein Zusammengehen von Fall zu Fall handle, sei erwidert, daß sie über der Thatsache die Richtung der Bewegung geistlich ignorieren und daß diese Richtung nur zu dem Endziel der Losmachung des christlichen Gewerkschafts von ultramontaner Vorherrschaft führen kann. Insofern kann man es weit richtiger ein Zusammenkommen von Stufe zu Stufe nennen.

Arbeitsnachweis für die Holzarbeiter Thüringens. Auf Anregung der Gaukonferenz für den 11. Gau (Thüringen) des Deutschen Holzarbeiterverbandes hat die Gauverwaltung einen Arbeitsnachweis für ihren Tätigkeitsbezirk eingerichtet, der jetzt der öffentlichen Benutzung übergeben wird. Als leitender Grundsatz wurde von der Verwaltung die vollständige Unparteilichkeit aufgestellt. Der Arbeitsnachweis müsse, wenn er seiner Aufgabe gerecht werden will, sowohl das Vertrauen der Arbeitgeber als auch das der Arbeitnehmer besitzen. Er müsse deshalb aus der Reihe der Kampfmittel ausscheiden. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, wurde in Verhandlung mit der Erfurter Tischlerinnung getreten; als Resultat ergab sich das Einverständnis beider Korporationen mit der neuen Einrichtung. Die Verwaltung selbst wird in den Händen der Vertreter des Deutschen Holzarbeiterverbandes liegen, die Kontrolle ist der Erfurter Tischlerinnung zugestanden. Die Organisation des Arbeitsnachweises steht in allen Filialen des Verbandes Meldestellen vor, welche die Aufgabe haben, die Vermittlung von Arbeitsstellen möglichst mit Kräften vom Orte selbst auszuführen und nur, wenn geeignete Arbeitskräfte am Orte nicht vorhanden sind, der Zentrale, die in Erfurt ihren Sitz erhalten hat, Meldung zu machen. Durch die Zentrale soll dann der Austausch von Arbeitskräften über den ganzen Bezirk erfolgen. Die Arbeitsvermittlung geschieht für die Verbandsmitglieder kostenlos; die Arbeitgeber haben, da sie die Zahlung einer festen Pauschalsumme ablehnten, für jede stattgefundene Vermittlung eine mäßige Gebühr zu entrichten. Man kann dem Verband zu diesem Versuch nur dauernden Erfolg wünschen.

Das internationale sozialistische Parteisekretariat, welches auf dem Pariser internationalen Sozialisten- und Arbeiterkongress beschlossen wurde, ist nunmehr in Brüssel definitiv in's Leben getreten. Die Adresse des internationalen Sekretärs lautet: Victor Serwy (Zéo), Brüssel, 28 rue de Portugal.

Die österreichische Gewerkschaftskommission giebt bekannt, daß mit dem 1. Januar der Beschluß des III. Gewerkschaftskongresses, betreffend die Erhöhung der Monatsbeiträge an die Gewerkschaftskommission von 2 auf 3 Heller pro Mitglied und Quartal, in Kraft tritt.

Die Syndikate in Frankreich. Das französische Handelsministerium veröffentlicht, wie die „Soz. Praxis“ mittheilt, die Statistik der „Syndicats professionnels“ für das Jahr 1899, aus der neuerlich eine starke Zu-

nahme der Arbeiterorganisationen erhellt. Insgesamt bestanden 1899: 7081 Syndikate, wovon 2157 auf Unternehmervereinigungen, 2685 auf Arbeiterorganisationen, 170 auf gemischte und 2069 auf landwirtschaftliche Syndikate entfallen. Seit Inkrafttreten des Syndikatsgesetzes vom 21. März 1884 gestaltete sich die Organisationsbewegung folgendermaßen:

	Unternehmer	Arbeiter	gemischte	landwirtsch. Syndikate	Zuf.
1884....	101	68	1	5	175
1890....	1004	1006	97	648	2755
1895....	1622	2163	173	1188	5146
1896....	1731	2243	170	1275	5419
1897....	1894	2324	184	1499	5901
1898....	1965	2361	175	1824	6325
1899....	2157	2685	170	2069	7081

Die stärkste Entwicklung weisen die Arbeitersyndikate sowie die landwirtschaftlichen Syndikate auf. Die gemischten Syndikate bleiben stationär und ganz unbedeutend. Ein Gleiches erhellt auch aus den Mitgliederziffern der Syndikate, nur daß diese zeigen, daß die landwirtschaftlichen Syndikate an der Spitze der Organisation stehen. Die Mitgliederziffern betragen in den beiden letzten Jahren:

	1898	1899
Unternehmer-Syndikate	151 624	158 300
Arbeiter-Syndikate	419 761	492 647
Gemischte Syndikate	34 236	28 519
Landwirtschaftliche Syndikate ...	491 692	512 794

Zusammen... 1 097 313 1 192 260

Der Jahresbericht über die „Trades Unions“ für 1899, den das englische Handelsamt veröffentlicht, zeigt, daß die Zahl der Gewerkschaften von 1310 auf 1292 zurückgegangen ist, was durch die erfolgte Verschmelzung kleinerer Gewerkschaften erklärt wird. Die Mitgliederzahl stieg von 1 649 231 auf 1 802 518, davon waren 7 pZt. weiblich.

Kongresse u. Generalversammlungen.

Der zweite Kongress der Gewerkschaften Belgiens.

Seit 1898 sind die auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehenden Gewerkschaften Belgiens durch eine zentrale Kommission vereinigt. Diese Kommission (Commission Syndicale) ist jedoch nicht eine von den Gewerkschaften eingesezte selbstständige Körperschaft, sondern sie stellt sich als eine Abtheilung der Leitung der sozialdemokratischen Partei (Parti Ouvrier Belge) dar. Die Mitglieder der Kommission werden zu gleichen Theilen von dem Generalrath der Arbeiterpartei (Délégués du Conseil général) und den angeschlossenen Gewerkschaftsgruppen (Délégués des Fédérations des métiers) gewählt. Der Sekretär der Kommission ist nicht von dieser besoldet, sondern verrichtet die Arbeiten für die Gewerkschaften im Nebenamt. (Er ist Staffierer des gewaltigen Genossenschaftsunternehmens „La Maison du Peuple“ in Brüssel.)

Die Gewerkschaftskommission wurde auf dem Kongress der Arbeiterpartei, welcher am 10. und 11. April 1898 in Berviers stattfand, eingesetzt. Ueber den Zweck der Kommission ist in dem Statut derselben Folgendes gesagt:

Der Zweck ist ein doppelter:

- a) Sie ist beauftragt, die Beschlüsse der früheren Kongresse durchzuführen und zu redigieren und herauszugeben:
 1. Ein Handbuch für die Gewerkschaften.
 2. Eine komplette mit Kommentar versehene Ausgabe der Arbeitergesetze.
 3. Eine Geschichte der englischen Gewerkschaften, und darin zu zeigen die starke Seite und die schwachen Punkte der Trades Unions.
 4. Eine Anleitung für die Agitatoren der Gewerkschaftsbewegung.
 5. Eine Broschüre über die Streiks.
 6. Eine Anleitung zur Gründung von Sektionen der Gewerkschaften.
- b)
 1. Die Agitation für Gründung von Gewerkschaften in allen Berufen und Landestheilen zu betreiben.
 2. Die Statistiken der Gewerkschaften zu einer einheitlichen zu gestalten und Uebersichten über die Stärke und das Wachstum der Gewerkschaften, sowie über die Streiks zu veröffentlichen.
 3. Verbindung mit den Gewerkschaften anderer Länder herbeizuführen und zu unterhalten.
 4. Die Berufskongresse zu veranstalten und die nothwendigen Vorarbeiten für dieselben zu machen.
 5. Die Arbeitergesetze zu diskutieren und Vorschläge für Abänderung derselben auszuarbeiten und diese den Abgeordneten der Arbeiter zu unterbreiten.
 6. Die Einzelberichte der Gewerkschaften zu veröffentlichen.
 7. Die Nachweisungen über die Unfälle zusammenzustellen.

Jede Gewerkschaft soll pro Mitglied und Jahr 2 Centimes Beitrag an die Gewerkschaftskommission bezahlen.

Der von der Kommission einberufene zweite Gewerkschaftskongress fand am 24. und 25. Dezember 1900 im Festsaal des Maison du Peuple in Brüssel statt. Es waren insgesamt 270 Delegierte für 182 Gruppen anwesend. Es waren Gruppen vertreten: Metallarbeiter 31, Bekleidung 22, Bergarbeiter 19, Bauarbeiter 12, Graphische Gewerbe 11, Steinarbeiter 11, Holzarbeiter 8, Stellmacher 6, Tabakarbeiter 5, Nahrungsmittelindustrie 5, Transportgewerbe 5, Politische Vereine 12, Genossenschaften 9, Krankenkassen 7, Verschiedene Gewerbe 19.

Schon diese Zusammensetzung des Kongresses läßt vermuthen, daß er mehr propagandistischen Zwecken, als dem inneren Ausbau der Organisation der Gesamtvereinigung und der einzelnen Gewerkschaften dienen sollte. Dementsprechend waren auch die Verhandlungspunkte, welche den Kongress beschäftigten.

Es wurde zunächst ein umfangreicher Protest diskutiert und angenommen, der sich gegen das von der Regierung eingebrachte Arbeiterpensionsgesetz richtete. Das Gesetz sichert jedem Arbeiter und jeder Arbeiterin, die im Jahre 1901 65 Jahre alt sind, eine Rente von 65 Frcs. pro Jahr. Die jüngeren Arbeiter und Arbeiterinnen sollen jedoch Beiträge zahlen, wenn sie Rente erhalten wollen. Der Staat soll zu je 1 Frcs. Beitragsleistung 60 Cts. zur Rente zuzahlen. Die Höhe der Beitragsleistung ist nicht bestimmt und besonders liegt keine Verpflichtung für die Arbeiter vor, sich zu versichern. Der Protest richtete sich nicht nur gegen die vorgesehene niedrige Rente, sondern es wird die Versicherungspflicht bei Beitragsleistung seitens des Staates, der Unternehmer und der Arbeiter gefordert.

Dann wurde über die Lebensversicherung der Arbeiter diskutiert und beschlossen, die Arbeiterpartei aufzufordern, eine solche Versicherung einzuführen. Ferner wurde eine Resolution diskutiert und angenommen, in welcher die Sonntagsruhe gefordert wird. Weitere Resolutionen bezogen sich auf die Akkordarbeit und die Regelung des Lehrlingswesens. Ferner sprach sich der Kongress für die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes aus und nahm die Mittheilung von der Einrichtung des vom Internationalen Kongress in Paris beschlossenen internationalen Sekretariats entgegen. Alle diese Tagesordnungspunkte wurden ohne größere Diskussion erledigt. Dagegen kam es über einen von der Gewerkschaftskommission vorgelegten allgemeinen Plan über die Organisation der Gewerkschaften und der Propaganda für dieselben zu einer sehr umfangreichen Diskussion. Die wesentlichsten Punkte dieses Organisations- und Agitationsplanes waren die folgenden:

Die Gewerkschaft soll alle Branchen des Berufes umfassen und soll der Vorstand aus Delegierten der verschiedenen Branchen bestehen.

Die Gewerkschaft soll sich den nationalen und internationalen Verbänden anschließen. Sie soll ihre Mitglieder den Genossenschaften, Krankenkassen und politischen Vereinen zuweisen und ihnen sozialistische Zeitungen zur Verfügung stellen.

Der Präsident der Gewerkschaft soll alle drei Monate neu gewählt werden und erst nach Ablauf eines Jahres wieder wählbar sein.

Die Beiträge für die Gewerkschaft müssen so hoch sein, daß sie zur Zahlung von Streik-, Arbeitslosen-, Kranken- und Altersunterstützung, sowie zur Unterhaltung einer Bibliothek ausreichen.

Ist der Sekretär einer Gewerkschaft infolge seiner Berufsarbeit nicht im Stande, die Arbeiten für die Organisation zu erledigen, so soll diese einen besoldeten Beamten anstellen. In allen Einzelheiten ist dann geschildert, welche Mittel in der Propaganda für die Gewerkschaften anzuwenden und welche Vorarbeiten bei der Gründung von Organisationen zu machen sind.

Dieser Organisations- und Agitationsplan selbst, sowie auch die über ihn geführte Diskussion zeigte, daß die belgische Arbeiterschaft, welche auf genossenschaftlichem und politischem Gebiete große Erfolge zu verzeichnen hat, auf gewerkschaftlichem Gebiet noch wesentliche Schwierigkeiten zu überwinden hat. Nur einzelne Organisationen sind älteren Datums und umfassen einen größeren Prozentsatz der Berufsangehörigen.

Von der Gewerkschaftskommission war eine Statistik über den Stand der Gewerkschaftsbewegung aufgenommen und dem Kongress unterbreitet. Es haben nicht alle gewerkschaftlichen Vereine Auskunft ertheilt, so daß diese Statistik nicht vollständig ist.

Nach der letzten Zählung (31. Oktober 1896) wurden in Belgien in der Industrie 822 976 (629 937 männliche und 193 039 weibliche) Arbeiter beschäftigt. Nicht eingerechnet sind die Arbeiter der städtischen Gas- und Elektrizitätswerke, die Eisenbahnarbeiter und die zur Zeit der Zählung Arbeitslosen. Von den 822 976 Personen arbeiten 588 248 Männer und 115 981 Frauen in Fabriken, Bergwerken, Werkstätten usw. und 41 689 Männer und 77 058 Frauen in der Hausindustrie.

Die Zahl der gewerkschaftlichen Vereine, die Mitgliederzahl und deren Prozentverhältnis zu der Zahl der Berufsangehörigen zeigt die nachstehende Tabelle. Von den Vereinen haben 80 einen Streik-

Nummer	Industriegruppe	Zahl der Vereine	Mitgliederzahl	Zunahme seit 1. Januar 1900	Zahl der Industriegruppen	Beschäftigte	Organisiert in Prozenten
1	Metallindustrie	30	8196	2613	111097	7,3	
2	Bergbau	39	13597	5451	121993	11,1	
3	Erdarbeiter	12	3293	288	35857	9,2	
4	Maurer und Bauarbeiter	5	481	20	67238	0,7	
5	Textilindustrie	14	9070	2493	159729	5,8	
6	Lederindustrie	7	1083	152	33671	3,2	
7	Holz- und Möbelindustrie	13	2326	318	50430	4,6	
8	Bekleidungsindustrie	2	1100	—	59012	1,8	
9	Nahrungsmittelindustrie	4	473	32	61570	0,8	
10	Tabakfabrikation	4	940	140	10318	9,1	
11	Graphische Gewerbe	6	2763	226	10945	25,2	
12	Glasindustrie	3	6150	—	21697	28,4	
13	Transportgewerbe	5	11607	923	?	?	
14	Handelsgewerbe	3	372	91	?	?	
15	Quecksilberindustrie	2	171	10	7086	2,4	
16	Verschiedene Industrien	8	728	184	?	?	
		157	62251	12962	—	—	

fonds, 42 eine Klasse für Krankenunterstützung,* 17 eine solche für Arbeitslosenunterstützung, einer eine Sparkasse.

Die Beitragsleistung ist sehr verschieden. Es wird in 33 Vereinen mehr als 50 Cms. (40 S) und 124 weniger als 50 Cms. pro Woche an Beitrag gezahlt. In der nachfolgenden Aufstellung ist die Beitragsleistung im Einzelnen angegeben. Es haben Beiträge:

* Die Unfallversicherung ist in Belgien gesetzlich geregelt. Der Unternehmer hat dem Arbeiter 1 pZt. vom Lohn abzuziehen und im Falle eines Unfalles ihm die Hälfte seines Lohnes als Unterstützung zu zahlen.

Zahl der Vereine	Beiträge pro Woche, Frcs.	Zahl der Vereine	Beiträge pro Monat, Frcs.
4	0,10	21	1,—
3	0,15	11	1,05
11	0,20	18	1,10
14	0,25	1	1,15
4	0,30	9	1,20
1	0,35	2	1,25
8	0,50	1	1,30
1	0,55	2	1,50
2	1,—	3	2,—
pro Monat			
2	0,25	3	2,20
18	0,50	2	2,50
1	0,55	1	2,75
1	0,60	1	5,—
1	0,65	pro Jahr	
3	0,75	1	2,—
1	0,90	1	22,50

Von den 62 251 Mitgliedern der Gewerkschaften sind 54 651 der Gewerkschaftskommission resp. der Partei angeschlossen, doch sind nach dem Klassenbericht für 1900 nur für 31 311 Mitglieder Beiträge an die Kommission gezahlt.

Der in dieser zusammengesetzten Darstellung sich zeigende Mangel der Einheitslichkeit in der Organisation der Gewerkschaften Belgiens erklärt es, daß die Gewerkschaftskongresse sich in erster Linie mit der Frage der Propaganda für die Gewerkschaften und der allgemeinen Arbeiterforderungen beschäftigen müssen. Der von der Kommission vorgelegte Agitationsplan wurde nach eingehender Debatte von dem Kongress angenommen. Ueber die Gewerkschaftskommission und deren Aufgaben und Zusammenfassung wurde nicht diskutiert, so daß es in dieser Beziehung bei den Eingangs mitgetheilten Bestimmungen blieb.

Die Gewerkschaftskommission hatte im Jahre 1900 einschließlich eines Klassenbestandes von Frcs. 175,88 eine Gesamteinnahme von Frcs. 685,10 und eine Ausgabe von Frcs. 382,77, so daß ihr an Klassenbestand Frcs. 302 verblieben. Die Mittel, welche der Kommission zur Verfügung stehen, sind zu gering, um ihr eine energische Propaganda für die Gewerkschaften zu ermöglichen. Von dem nächsten Kongress, der Ende 1901 stattfinden soll, erwartet man eine Besserung dieser Verhältnisse.

Beschlossen wurde noch, zu dem nächsten Kongress der Gewerkschaften Deutschlands einen Delegierten der belgischen Gewerkschaften zu entsenden.

C. Legien.

Der diesjährige Verbandstag der Bäcker ist auf den 8. April in Mainz anberaumt. Aus der vorläufigen Tagesordnung sind folgende Punkte hervorzuheben: Taktik bei Lohnbewegungen und Streiks; Anträge auf Einführung der Arbeitslosenunterstützung; unsere Stellung zu den Innungsseinrichtungen; unsere Presse; fernere Agitation zur Ausbreitung des Verbandes; die Bäckerschutzgesetze und deren Durchführung; unsere Statistik etc.

Die diesjährige Generalversammlung des Unterstützungsvereins deutscher Kupferschmiede findet vom 25.—28. März 1901 in Magdeburg (Bürgerhalle) statt.

Der Verbandstag der Maurer Deutschlands findet am 8. April und folgende Tage d. J. in Mainz statt. Die Tagesordnung enthält u. A.: Bauverträge und Lohnklausel; Statistik über Arbeitslosigkeit; Unterstützungseinrichtungen; Streifondsbeitrag.

Der Bundesvorstand der schweizerischen Arbeiterbundes versammelte sich am Sonntag, den 2. Dezember, in Zürich. Zu behandeln waren: 1. Frauenarbeit am Samstag Nachmittag in den Fabriken; 2. Kranken- und Unfallversicherung und 3. eine Interpellation über die Neutralität der Gewerkschaften. Im Jahre 1895 wurde der Bundesrath beauftragt, zu untersuchen, ob und in welchem Umfange die Arbeitszeit für Arbeiterinnen am Samstag Nachmittag eingeschränkt werden könne. Die letzte Woche versammelte nationalrätliche Kommission hat mit Mehrheit die Frage abgewiesen und eine Minderheit (Wullschlegler) beantragte, Schluß der Arbeitszeit um 4 Uhr. Der Bundesvorstand richtet nun eine Eingabe an die Bundesversammlung, wenigstens den Antrag der Minderheit erheblich zu erklären.

Betreffend Kranken- und Unfallversicherung wurde beschlossen, zur Zeit noch abzuwarten und den Bundesrath einzuladen, den bereits bestehenden Fonds zu konservieren und weiter zu speisen.

Ebenso soll durch das Arbeiterssekretariat mit Hilfe der bestehenden Krankenkassen eine Statistik über die Wünsche zur Lösung der Frage veranstaltet werden.

Kölsberger verlangte zu wissen, welche Folgen die Neuorganisation der Gewerkschaften gebracht habe. Die Diskussion war eine lebhafte und es wurde beschlossen: „Gestützt auf die Diskussion, die das Prinzip der Neutralität der Gewerkschaften in religiöser und politischer Beziehung gewahrt wissen will, wird über die Interpellation zur Tagesordnung geschritten.“

Lohnbewegungen und Streiks.

Der Leipziger Seherstreit

in der Druckerei der „Leipz. Volksztg.“ nimmt seinen Fortgang und wird jetzt seitens des angegriffenen Verbandes mit derselben Schärfe, wie gegen das erste beste kapitalistische Unternehmen geführt. Da die Druckerei mit arbeitswilligen „Gewerkschaftlern“ besetzt ist, die sich auch durch das offenbare Unrecht, das nach Ausgang des Schiedsverfahrens auf der Leipziger Druckerei und Parteileitung lastet, nicht bewegen lassen, sich mit ihren Kollegen solidarisch zu erklären und die Streikbrecherpläne zu räumen, so wird seitens der Ausständigen zum Vorkommen der „Leipziger Volkszeitung“ aufgefordert. Wir bedauern diese Taktik, die das Maß der gebotenen Abwehr und der Klugheit überschreitet, nicht nur, weil sie in diesem Falle uns völlig aussichtslos erscheint, sondern weil sie, als Aufforderung zum offenen Bruch der Parteidisziplin aufgefaßt, das Ansehen der Buchdrucker in der modernen Arbeiterbewegung schädigen muß. So entschieden wir die von feindseligem Sektigengeist diktierte Maßregelungspraxis der Druckerei der „Leipz. Volksztg.“ und der hinter dieser stehenden Parteileiter verurtheilt haben, soviel muß uns daran liegen, daß nicht der angegriffene Theil zu Gegenmaßnahmen greift, die nirgends in der deutschen Arbeiterbewegung gebilligt werden können. Können die Ausständigen nicht durch Aufbietung aller moralischen Zwangsmittel und durch die Sperre zum Siege gelangen, so müssen sie sich damit begnügen, zu konstatieren, daß ein sozialdemokratisches Parteiorgan in einer vom Verband gesperrten Druckerei von Streikbrechern hergestellt ist. Der Verband hat dann die Aufgabe, die Streikenden anderwärts unterzubringen und mit Entschiedenheit gegen die Organisation der Streikbrecher vorzugehen. Die große Mehrzahl der deutschen Gewerkschaftsvertreter

wird ihn dabei unterstützen. Dann aber dürfte auch über die Stellungnahme der Volkszeitungsdruckerei und der Leipziger Parteileitung sicherlich nicht das letzte Wort gesprochen sein. Besser aber für den Verband, mit Ehren der Niedertracht das Feld zu räumen, als die Arbeiterbewegung durch eine bedenkliche Abwehrtaktik zu schädigen.

In Nr. 51 v. Jg. bezweifelten wir die Nichtigkeit der Mittheilung der „Buchdrucker-Wacht“, daß der Parteivorstand die arbeitswilligen Gewerkschaftler nicht als Streikbrecher betrachte. Der Wortlaut des Vermittelungsvorschlages, den der Parteivorstand den beiden Gegnern unterbreitete, giebt der „Wacht“ leider Recht, wenn er auch offensichtlich von dem Bestreben geleitet ist, keinem der Gegner weh zu thun. Der Vorschlag lautet folgendermaßen:

„In geschäftlichen Parteiunternehmungen sind in erster Linie Personen zu beschäftigen, die wegen ihrer sozialdemokratischen oder gewerkschaftlichen Thätigkeit gemahregelt sind. Wenn infolge von Arbeitsmangel in solchen Unternehmungen Kündigungen eintreten müssen, so soll Personen nicht gekündigt werden, die infolge obenbezeichneter Thätigkeit sehr schwer oder überhaupt anderweit keine Arbeit erhalten.“

Von diesen Grundsätzen ausgehend, empfiehlt der Fraktionsvorstand den streitenden Parteien, folgender Auffassung beizutreten:

Die Kündigung der beiden Seher in der Druckerei der „Leipziger Volksztg.“ erfolgte nicht, weil die später eingestellten Personen als politisch oder gewerkschaftlich kompromittiert anderweit keine Arbeit fanden, sondern weil diese Seher in nicht genügender Weise für die sozialdemokratische Partei agitatorisch thätig waren. Es ist daher erklärlich, daß die dem Buchdruckerverbande angehörigen Seher infolge jener Kündigung sich mit ihren Verbandskollegen solidarisch erklärten, wenngleich es nicht gebilligt werden kann, daß ohne Erschöpfung aller gegebenen Mittel die Niederlegung der Arbeit erfolgte.

Zur Vermeidung der schwebenden Streitigkeiten ist sowohl den gekündigten Sehern als den später aus Anlaß dieser Kündigungen aus der Arbeit getretenen Personen der Wiedereintritt in ihre früheren Stellen innerhalb 14 Tagen offen zu halten. Soweit dieselben von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, bleiben die an ihre Stelle getretenen Mitglieder der Buchdrucker-Gewerkschaft in Beschäftigung.

Die Mitglieder der Gewerkschaft der Buchdrucker, welche in die durch Arbeitsniederlegung freigewordenen Stellen eingetreten, sind nicht als Streikbrecher anzusehen, weil sie infolge des eigenenthümlich gelagerten Konfliktes in der Buchdrucker der „Leipziger Volkszeitung“ diese Stellen in gutem Glauben angenommen haben.

Die gegenseitigen Angriffe, die während des Konfliktes gemacht worden sind, werden von beiden Theilen zurückgenommen und verpflichten sich beide Theile, von heute an die gegenseitige Bekämpfung einzustellen.

Die etwa aus dem Konflikte entstehenden pekuniären Opfer übernimmt jede der streitenden Parteien für ihre Angehörigen.

Leipzig, 5. Dezember 1900.

Auer. Nebel. Pfannkuch. Singer.

Wir können es verstehen, wenn die vermittelnde Stellung dem Parteivorstande gewisse Rücksichten auferlegte; vielleicht auch trug die Hoffnung dazu bei, der Appell an den guten Glauben der Eingetretenen werde genügen, diesen ihr Unrecht zu Gemüthe zu führen. Wie trügerisch diese Hoffnung, wie unangebracht diese Rücksichtnahme war, beweist die Ablehnung des Vermittelungsvorschlages seitens der Druckerei-, Partei- und Arbeitswilligen-Vertreter. Angefichts dieser verstockten Haltung berührt es aber mindestens eigen-

Gesetzbuchs auferlegten Verpflichtungen; 4. der Betrag für verdorbene Arbeit kann vom Lohn gekürzt werden.

Dieses „Kontrollbuch“ soll zwangsweise in allen Betrieben der Innungsmitglieder, soweit diese Arbeiter beschäftigen, zur Einführung gelangen. Wer sich weigert, dies Buch in seiner Werkstatt einzuführen, wird, wie der Vorstand durch Zirkular anzeigt, auf Grund des § 10 des Innungsstatuts mit einer Ordnungsstrafe bis M. 20 belegt.

Ferner erließ der Innungsvorstand folgendes Dekret: „Die augenblickliche geschäftliche Lage berücksichtigend, bestimmen wir, daß, analog dem Beschlusse der „Freien Vereinigung der Holzindustriellen“, sowie des „Zentralverbandes der Hautschlamermeister Berlins und Umgegend“, kein Mitglied der Tischler-Innung einen Arbeiter einstellen darf, bevor er nicht beim letzten Arbeitgeber Grundsicherungen über Abgang, Leistung und Verdienst des einzustellenden Arbeiters eingezogen hat. Zu dem Zweck legen wir dem Kontrollbuch Fragebogen bei, welche unsere Kollegen nicht nur bei Annahme eines neuen Arbeiters zu benutzen, sondern auf gestellte Anfrage auch sofort zu beantworten haben. Außerdem sind sämtliche Kollegen verpflichtet, jeden Kontraktbruch der Arbeiter nach dem Innungsbureau zu melden. Diese Meldungen werden alphabetisch geordnet und jedem Innungsmitglied halbjährlich gedruckt zugestellt.“

Ein solches Gebahren der Innung verdient um so eher als schlimmster Terrorismus gebrandmarkt zu werden, als es augenscheinlich darauf angelegt ist, die im verflochtenen Jahre abgegeschlossene Tarifgemeinschaft und gemeinsame Schiedsinstanz für vorkommende Streitigkeiten über den Haufen zu werfen. Was soll man von der Ehrlichkeit einer Innung halten, die mitten im friedlichen Zusammenarbeiten der Meister und Gesellen die Letzteren in so unerhörter Weise provoziert?

Vom Kohlesyndikat. Als Antwort auf die Kohlendebatte im Reichstag dürfte es wohl anzusehen sein, daß eine Versammlung von Grubenbesitzern des Ruhrreviers beschloß, vom 1. Januar ab die Kohlenförderung um 10 pZt. einzuschränken. Das bedeutet Aufrechterhaltung der hohen Kohlenpreise. Damit stellt sich das Syndikat offen in die Reihe jener Kartelle, die die öffentliche Notlage benutzen, um in wucherischer Weise ihren Säckel zu füllen und die Skalamität obendrein verstärken. Unverschämter ist wohl nie das Interesse des Volkes mit Füßen getreten worden.

Eine Syndikatsbildung steht auch auf dem ober-schleischen Kohlenmarkt bevor, die übrigens auch die fiskalischen Gruben daselbst umfassen werde. In Industriellenkreisen befürchtet man von dieser fiskalischen Beteiligung das Hineintragen „höherer volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte“, d. h. ein ungenügendes Eintreten für die nackten Kapitalinteressen. Daß diese Befürchtung übertrieben ist, dürfte der Fiskus aus seiner Beteiligung am Kali-Syndikat zur Genüge bewiesen haben. Diese neue Syndikatsbildung hat aber gerade noch gefehlt, um die Kohlenkrisis vollkommen zu machen. Bald wird es heißen: Einig ist Ost und West zur Ausjaugung des deutschen Volkes. Der Verstaatlichungsbewegung wird dieser Vorgang eine neue Anregung geben.

Die Verschmelzung des Königreichs Krupp mit dem Königreich Stumm in Neunkirchen soll einem in der „Frankf. Ztg.“ erwähnten Gerücht zufolge geplant werden. Krupp stehe mit Stumm in Unterhandlung behufs Ankaufs des Stumm'schen Werkes. Der Freiherr v. Stumm hat wegen Krankheit bisher den Verhandlungen im Reichstage nicht beiwohnen können. Ein Sohn, der die Leitung der Werke Stumm's übernehmen könnte, ist nicht vorhanden.

Eine Streikversicherung hat der Bund österreichischer Industrieller gegründet. Diese bezweckt, nach einem Referate Dr. Aupfingers auf der Jahresversammlung des Unternehmerbundes, dem Industriellen den effektiven

Schaden, den er durch einen Streik erleidet, wenigstens theilweise zu ersetzen. Als Entgelt gewährt der Verein seinen Mitgliedern eine Entschädigung für jeden Werktag, an dem in deren Betrieben gestreikt wird. Als Grundlage der Entschädigungsberechnung dienen die Lohnlisten der vier letzten dem Beginne der Streiks vorangegangenen Wochen. Entschädigt wird für jeden Streiktag die halbe Lohnsumme der streikenden und gezwungen feiernden Arbeiter. Die Entschädigung wurde mit 50 Prozent der Lohnsumme bemessen, weil in der Regel dieser Prozentsatz dazu ausreichen dürfte, die fixen Gehalte, die Zinsen des investierten Kapitals, die für die Instandhaltung der Maschinen erforderlichen Arbeiten, die Steuern, verschiedene Prämien zc. zu bestreiten. Es wurde vermieden, ein höheres Ausmaß der Entschädigungen festzusetzen, weil nur der effektive Schaden ersetzt und es verhindert werden soll, daß die Versicherung einen Anreiz biete, berechtigige Forderungen der Arbeiter abzuweisen oder einen ungerechtfertigten Streik, wenn in einem späteren Stadium desselben die Arbeiter ihre Forderungen ermäßigen oder ganz aufgeben, fortzuführen. Der Geschäftsbetrieb des Vereins wird aufgenommen werden, wenn wenigstens 500 Mitglieder mit einer fiktiven Lohnsumme von 50 000 000 Kronen ihren Beitritt ordnungsgemäß angemeldet haben.

Aus Handels- und Gewerbekammern.

Das Unternehmertum und die Arbeitslosigkeit. Infolge der Arbeitslosigkeit in der Textilindustrie in Mächten hatte die Soziale Kommission die Handelskammer erjucht, die einheimischen Arbeiter mehr zu berücksichtigen, die Fabrikarbeit der verheiratheten Frauen etwas einzuschränken und auf die Arbeiterzüge aus dem Auslande Verzicht zu leisten.

Die Antwort der Handelskammer ist sehr bezeichnend. Es heißt darin, bei der Auswahl der Arbeiter habe der Arbeitgeber von rein wirtschaftlichen Erwägungen auszugehen, denn die Lage der Tuchindustrie habe sich in den letzten Jahren völlig verändert. Die Waare muß möglichst billig hergestellt werden, deshalb habe der Arbeiter das größte Maß an Arbeitsleistung darzubieten, um dem Fabrikanten die Lieferung preiswürdiger und konkurrenzfähiger Waare zu ermöglichen.

Dann werden die Textilarbeiter Mächten dafür verantwortlich gemacht, daß andere Industriebezirke sich auf Kosten Mächens entwickelt hätten. Hohe Löhne hätten sie stets beansprucht und sich der Einführung des Zweistufensystems entgegengestellt. Besonders während der Hochsaison wären die Arbeiter so wählerisch gewesen. Mit Rücksicht auf die vorerwähnten Verhältnisse seien die Mächener Arbeitgeber gezwungen gewesen, auswärtige Arbeiter heranzuziehen.

In Bezug auf die Beschäftigung der verheiratheten Frauen in den Fabriken hält die Handelskammer es für angebracht, möglichst viele derselben in Arbeit zu stellen. Und zwar nicht allein darum, weil sie billiger arbeiten als der männliche Arbeiter, sondern deshalb, weil Ordnung und Sitte dadurch besser gewahrt blieben. Würde die Frauenarbeit eingeschränkt, so sei die Arbeiterin viel schwerer zur Ehe zu bewegen. Und eine Hinausschiebung der Arbeitererehen würde zu den bedenklichsten sittlichen Zuständen in der Arbeiterbevölkerung führen.

Der Andere hört von Allem nur das Nein. Die sozialpolitischen Redensarten, in die sich die Profitgucht der Unternehmer kleidet, helfen nicht.

Arbeiterschutz.

Ein günstiger Versuch mit dem Achtstundentag. Der größte Industrielle Italiens, Francesco Rossi, macht in seinen Holzschleifereien und in seiner Papierfabrik in Arsiero folgenden Versuch:

thümlich, wenn das Organ der Arbeitswilligen sich nun noch mit der von seiner Partei selbst abgelehnten Resolution brüftet und auf den „guten Glauben“ auch fernerhin zu pochen scheint. Wir haben von vornherein keinen Unterschied zwischen der Arbeitswilligkeit eines gewöhnlichen Streifbrechers und derjenigen der sonderbündlerischen Hausreißer gefunden, und wenn wir auch den guten Glauben mancher der letzteren nicht gerade verneinen wollen, so bewertben wir denselben doch keineswegs höher, als bei anders organisierten Streifbrechern, die durch die Parole ihrer Führer oder durch die allgemeine Haltung ihrer Organisation veranlaßt werden, den Kämpfern der freien Gewerkschaften in den Rücken zu fallen. Oder hat die Arbeiterpresse schon jemals das Treiben der Hirsch-Duncker'schen, christlichen oder blau-bündlerischen Streifbrecher mit dem famosen Begriff des „eigenartig gelagerten Konflikts“ entschuldigt? Hat sie die Streifbrecher bei der Hamburger Verstarbeiteraussperrung unter Berufung auf den eigenartigen Konflikt zwischen Patriotismus und Solidaritätsbewegung ist mit diesem neuesten Maßstab der Arbeitswilligkeit schwerlich ein guter Dienst geleistet, denn die Hirsch-Duncker'schen, christlichen und blauen Gewerksvereine werden ihn sicherlich zur Rechtfertigung ihrer unsolidarischen Handlungsweise benutzen, genau so, wie heute die Gewerkschaft der Buchdrucker z. dahinter Deckung sucht.

Die Randglossen bürgerlicher Blätter zu diesem Vorschlag veranlassen denn auch den „Vorwärts“ zu einer Erklärung, die auf die Keuschheitsrenommee der Arbeitswilligen einen gehörigen Dämpfer setzt. Es heißt darin: „Wie wenig ihm daraus der Vorwurf gemacht werden kann, er habe damit den Streifbruch entschuldigen wollen, sobald er in sozialdemokratischen Parteigeschäften geübt wird, ist aus Folgendem deutlich ersichtlich:

Im Einigungsvorschlag des Fraktionsvorstandes wird gesagt:

Zur Beilegung der schwebenden Streitigkeiten ist sowohl den gekündigten Sägern als den später aus Anlaß dieser Kündigungen aus der Arbeit getretenen Personen der Wiedereintritt in ihre früheren Stellen innerhalb 14 Tagen offen zu halten. Soweit dieselben von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, bleiben die an ihre Stelle getretenen Mitglieder der Buchdrucker-Gewerkschaft in Beschäftigung.

In diesem Verlangen des Fraktionsvorstandes liegt die denkbar schärfste und vollständigste Mißbilligung des Verhaltens der Leipziger Geschäfts- bzw. Parteileitung; seine Erfüllung bedeutete die denkbar möglichste Genußnahme für die Entlassenen bzw. Ausgetretenen.

Erst nach dieser klaren Stellungnahme gegen das Vorgehen der Leipziger nimmt der Fraktionsvorstand in seiner Erklärung von den **arbeitswilligen** Mitgliedern der Buchdrucker**gewerkschaft** das **Obium des bewußten Streifbruchs**. Sie haben, so heißt es, in Folge des eigentümlich gelagerten Konfliktes in der Buchdruckerei der „Leipziger Volkszeitung“ diese Stellen in gutem Glauben angenommen. Der gute Glaube, durch Annahme dieser Stellen einen Streifbruch nicht zu begehen, kann bei objektivem Urtheilen den Gewerkschaftlern in der That nicht abgesprochen werden. Es muß berücksichtigt werden, daß bedauerlicher Weise zwei Buchdruckerorganisationen bestehen, die den Streiffall in genau entgegengesetztem Sinne beurtheilen, ja das Vorhandensein der zwei Organisationen ist in letzter Linie die **eigentliche Ursache des Konflikts**, durchaus berechtigt also, wenn den eingetretenen Gewerkschaftlern

in dem Kompromißvorschlag nicht der subjektive Streifbruch zum Vorwurf gemacht wird.

Ferner muß noch festgestellt werden, daß die Leipziger Parteigenossen sich der allgemeinen Beurtheilung, welche ihr Beschluß erfahren hat, wonach bei Einstellungen und Entlassungen in Leipziger Parteigeschäften neben der geschäftlichen Tüchtigkeit auch die Parteithätigkeit zu berücksichtigen sei, gefügt haben, indem sie diesen Beschluß ausdrücklich aufhoben.

Wenn die Leipziger Parteigenossen aus diesem ihren Beschluß nicht die notwendigen Konsequenzen gezogen und den Vorschlag des Fraktionsvorstandes nicht angenommen haben, wenn ferner die Leipziger Parteileitung nunmehr den Vorschlag macht, nur etwa zehn (und nicht, wie wir kürzlich berichteten, die Hälfte oder Zweidrittel) der früheren Säger wieder einstellen zu wollen, so mißbilligen wir dieses Verhalten der Leipziger Genossen durchaus. Der Buchdruckerverband hat ein Recht auf Wiedereinstellung aller seiner früher in der „Leipziger Volkszeitung“ beschäftigten Mitglieder, soweit er nicht in den Vergleichsverhandlungen freiwillig auf einen Theil dieses Rechts verzichtet hat. Wenn der „Leipziger Volksztg.“ größere finanzielle Verbindlichkeiten aus dieser Situation entstehen, so muß sie diese Folgen ihres Fehlers tragen.“

Der „Vorwärts“ unterscheidet sonach jetzt zwischen subjektivem und unbewußtem Streifbruch. Den letzteren habe der Parteivorstand seitens der Gewerkschaftsleiter angenommen, wofür auch seine Forderung zeigt, daß alle früher in der „Leipz. Volksztg.“ beschäftigten Verbandsmitglieder ein Recht auf Wiedereinstellung hätten. Ob diese glückliche Gutgläubigkeit auch jetzt nach dem moralischen Gericht des Parteivorstandes noch anzunehmen ist, darüber schweigt zwar des „Vorwärts“ Höflichkeit. Nach dem ganzen Eindruck der Erklärung aber dürfte diese Annahme schwer fallen. Damit überlassen wir die unsolidarische Handlungsweise dieser Leute dem Urtheil unerer Leser.

Zum Schlusse noch Eins: Die „Leipziger Volksztg.“ ist von der Wirksamkeit unseres Urtheils in Nr. 51 des „Correspondenzblatt“ so überzeugt, daß sie dasselbe vollinhaltlich zum Abdruck bringt. Wir können ihr dafür nur dankbar sein, denn wir haben nicht den geringsten Grund, unsere Stellung zu diesem Maßregelungskonflikt vor der Leipziger Arbeiterschaft zu verschweigen oder zu verschleiern. Wir haben ohne Voreingenommenheit für oder gegen eine der streitenden Parteien lediglich nach objektiven Erwägungen sofort nach Klärung der Situation von unserer Pflicht der kritik Gebrauch gemacht. Der Vorwurf der Urtheilslosigkeit wäre uns peinlicher gewesen, als das Mißfallen der Redaktion der „Leipz. Volksztg.“ Daß unser Urtheil aber das Richtige trifft, beweist die Uebereinstimmung mit fast der gesamten Arbeiterpresse des In- und Auslandes, die überall für das Verhalten der Leipziger Parteileitung nur die entschiedenste Mißbilligung findet.

Aus Unternehmerkreisen.

Die **Berliner Tischler-Zwangsinnung** beabsichtigt, für ihre Arbeiter ein sog. einheitliches „Kontrollbuch“ einzuführen, welches spätestens bis 1. Januar 1901 sämtlichen bei Innungsmeistern beschäftigten Personen zur Unterschrift vorgelegt werden soll. Dasselbe enthält einen für Arbeiter sehr ungünstigen „Arbeitsvertrag“ mit folgenden vier Hauptpunkten: 1. Kündigung ist ausgeschlossen, Akkord muß vollendet werden; 2. bei Lohnarbeit wird nicht mehr Wochen-, sondern Stundenlohn bezahlt; 3. Befreiung der Arbeitgeber von den ihnen durch die Bestimmungen des § 616 des Bürgerlichen

Nichtung, wohin dieselben gemäß der demnächstigen Zuständigkeit der Schiedsgerichte abzugeben sein werden, einstweilen unterbleiben, da eine allgemeine Durchsicht der Akten und die in den meisten Fällen nötig werdenden Anfragen bei den Berufsgenossenschaften zc. über den Sitz des Unfallbetriebes eine Mühwaltung erfordern würde, deren Umfang in keinem Verhältnis zu dem zu erreichenden Zwecke stände. Es wird vielmehr einstweilen genügen, wenn die berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte ihre erledigten Akten ohne Rücksicht auf die in Zukunft begründete Zuständigkeit an dasjenige Schiedsgericht für Arbeiterversicherung abgeben, welches in dem Bezirke beziehen wird, in dem das berufsgenossenschaftliche Schiedsgericht gegenwärtig seinen Sitz hat.

Mit der Errichtung territorialer Schiedsgerichte können auch die Befugnisse und Obliegenheiten der Ausführungsbehörde für die staatliche Unfallversicherung im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung in gleicher Weise wie es in anderen Zweigen der Staatsverwaltung der Fall ist, durch die Provinzialbehörden wahrgenommen werden. Zu diesem Befehle sind neue Ausführungsvorschriften erlassen worden, die mit dem 1. Januar 1901 in Kraft treten.

Altersrentenversorgung in Neusüdwales. In der Altersrentenversorgung giebt Neusüdwales dem Mutterlande England ein gutes Beispiel. Die Einrichtung, welche angenommen wurde und am 1. Januar in Kraft tritt, besagt, daß jede Person mit gutem Charakter, über 65 Jahre alt, welche während 25 Jahre ununterbrochen in der Kolonie Aufenthalt hatte, eine Rente von M. 520 jährlich erhalten soll, ausgenommen, wo Mann und Frau gleichzeitig rentenberechtigt sein sollten, in welchem Falle jedes M. 390 jährlich erhält. Die Rente vermindert sich um M. 20 für jedes Einkommen von M. 20, welches der Rentenberechtigte besitzt.

Eine österreichische Alters- und Invalidenversicherung wurde von dem österreichischen Ministerpräsidenten in der Sitzung des Versicherungsbeiraths vom 15. Dezember v. J. angekündigt. Eine Bewirklichung dieses Problems könne aber nur mit äußerster Vorsicht und sorgfältigster Beachtung der Leistungsfähigkeit der Betheiligten und der staatlichen Finanzen erfolgen.

Gewerbegerichtliches.

Ein neues Gewerbegericht ist in Coswig beschlossen worden.

Wahlen. In Jena siegte die Arbeitnehmerliste der Gewerkschaften. In Krefeld hat auch bei der Wahl der zweiten Abtheilung die freie Gewerkschaftsliste den Sieg davon getragen.

Justiz.

Die Entscheidung des Kammergerichts über die Frage des Streikpostenstehens findet sogar in bürgerlichen Blättern eine treffende Kritik. Die „Tägliche Rundschau“ schreibt dazu:

„Die praktische Bedeutung dieser nach ihrer formalen Berechtigung garnicht angezweifelten Entscheidungen ist aber folgende: Das Streikpostenstehen ist zwar erlaubt, doch kann es jeder Zeit von der Polizei verboten werden. Mit Rücksicht darauf halten wir uns, ganz unabhängig von der formaljuristischen Seite der Sache, für berechtigt, darauf hinzuweisen, daß dieses Ergebnis der Rechtsprechung in Wahrheit nichts Anderes ist, als die bedingungslose Kapitulation des Rechtsstaats vor dem Polizeistaat. Die Kritik dieses Ergebnisses richtet sich nicht gegen die Urtheile des Kammergerichts, sondern will nur

die Nothwendigkeit hervorheben, daß, wenn wir in einem Rechtsstaat leben wollen, ein gesetzlicher Schutz geschaffen werden muß, daß die Polizei nicht gesetzlich ausdrücklich erlaubte Handlungen grundtätiglich und allgemein verbietet.“

Die „Frankf. Ztg.“ findet das Späßhafteste an der ganzen Sache darin, daß die Argumentation, wonach ein Schutzmann Alles verbieten darf, noch nicht einmal völlig falsch sei, da die polizeilichen Straßenverordnungen eine Gestalt angenommen hätten, wonach thatsächlich der Schutzmann die Befugniß erhält, dem Publikum beinahe Alles zu untersagen.

„Für Berlin ist unter dem 31. Dezember 1899 die Straßenordnung in erneuter Gestalt verkündet worden. Ihre 134 Paragraphen sind voll von Ungehörigkeiten. Die einzelnen Abschnitte fangen meist harmlos an und steigern dann die Anforderungen in's Ungemessene. Auch hier lautet ein Artikel 132: Den zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf der öffentlichen Straße ergebenden Anordnungen der Aufsichtsbeamten ist unbedingt Folge zu leisten. Das ist die Allmacht des Schutzmannes in höchster Potenz, und darauf gründet er das Recht, auch das anzuordnen, was im Wege der Polizeiverordnung allgemein vorzuschreiben reichsgesetzlich unzulässig wäre. Es wäre dringend wünschenswerth, daß, ganz abgesehen von der speziellen Frage des Streikpostenstehens, unsere Juristen sich mit der allgemeinen Frage der Rechtsgültigkeit derartiger Bestimmungen in den Straßenpolizeiverordnungen etwas eingehender befaßten.“

Jetzt hat das Kammergericht übrigens einen völlig entgegengesetzten Standpunkt eingenommen, indem es die Revision eines Frankfurter (Main) Staatsanwalts gegen einen landgerichtlichen Freispruch verwarf und sich der Begründung des Vorderrichters anschloß: „Maßgebend sei, daß der Schutzmann seine Anordnung nicht zur Erhaltung der polizeilichen Ordnung habe ergehen lassen. Diese Feststellung lasse eine Beurtheilung nicht zu, wenn auch der Schutzmann von seinem Vorgesetzten den Auftrag zum Wegweihen der Streikenden erhalten habe und diese Instruktion zur Erhaltung der Ordnung ergangen sein möge.“ Angesichts solcher Widersprüche bei den höchsten Gerichtshöfen müssen sogar die Richter das Vertrauen in die Rechtsprechung verlieren.

Kartelle, Sekretariate.

An die deutschen Gewerkschaftskartelle! In den großen Etablissements der Augsburger Textil- und Maschinenbau-Industrie besteht noch die 14 tägige Lohnzahlung, welche für die Arbeiter mancherlei Unzuträglichkeiten mit sich bringt. Allgemein macht sich unter der Arbeiterschaft der Wunsch nach Abschaffung dieses Mißstandes geltend. Der hiesige Gewerkschaftsverein trat nun zu diesem Zwecke mit den übrigen Arbeiterorganisationen: den Hirsch-Dunker'schen Gewerkschaftsvereinen, den christlichen Gewerkschaften und dem Wirtschaftlichen Verbands der Arbeitervereine Augsburgs in Verbindung und seine Anregung fand dort überall Zustimmung. Es wurde eine gemeinschaftliche Kommission niedergesetzt, welche zunächst die Aufgabe hat, das nöthige Material zur Begründung der Forderung auf Einführung der wöchentlichen Lohnzahlung zu sammeln, zu welchem Zwecke die Kommission an sämtliche Kartelle Deutschlands Zirkulare mit diesbezüglichen Fragen gesandt hat. Die Kommission richtet nun auch auf diesem Wege die Bitte an die Leiter der Gewerkschaftskartelle und der einzelnen Organisationen, die gestellten Fragen möglichst bald und eingehend zu beantworten. Es handelt sich hauptsächlich darum, zu erfahren, wo überall noch diese langen Lohnperioden

Die Arbeitszeit wurde für alle im Tag- und Nachtbetrieb beschäftigten Arbeiter auf acht Stunden herabgesetzt. Der Schichtenwechsel findet um 5 Uhr früh, 1 Uhr Mittags und 9 Uhr Abends statt. Der Versuch wurde zunächst für drei Monate eingeleitet und begann am 1. Dezember. Die bisher erzielten Erfolge sind außerordentlich günstig. Zur Vorannahme des Versuches war keine Vermehrung des Arbeitspersonals notwendig. Die Reservemannschaften sowie die Gehülfen wurden als selbstständige Arbeiter herangezogen und bewährten sich dermaßen, daß an der endgültigen Einführung der Achtstundenschicht kaum mehr zu zweifeln ist.

Auch von der Firma Bonviller & Co. in Romagnano Sesia wurden vor längerer Zeit bereits ähnliche Versuche mit gutem Erfolg gemacht.

Für den Achtstundentag plädierte jüngst in Görlitz ein katholischer Kaplan. Er sprach in einer Versammlung des katholischen Arbeitervereins, worüber ein Bericht des freimüthigen „N. Görl. Anz.“ Folgendes mittheilt:

„Er wies eingehend in populärer Darstellung die schädlichen Folgen nach, welche die übermäßige Arbeitsdauer, welche man als Raubbau bezeichnen kann, in gesundheitlicher Beziehung hat. Er konnte seine Beweisführung auf zahlreiche Erfahrungen in der seelsorgerischen Wirksamkeit stützen, berücksichtigte in seinen Darlegungen sowohl die körperliche als auch die geistige Arbeit und kam nach einer eingehenden Erörterung des Mißbrauchs des Alkohols zu dem Endergebnis, daß das Verlangen nach einer nicht zu langen Arbeitszeit gerechtfertigt ist und daß auch der Achtstunden-Arbeitstag für den Einzelnen und das Menschengeschlecht von Vortheil sein würde.“

Dieser einfache Kaplan hat mehr sozialpolitische Einsicht, wie die erleuchtete Zentrumsparthei des Reichstages, die bekanntlich für den gesetzlichen Achtstundentag nicht zu haben ist.

Eine Bauarbeiterschutz-Verordnung hat die Polizeibehörde für Hanau erlassen, die für Wanten, bei denen mindestens 10 Personen beschäftigt sind, die Errichtung guter Unterkunftsräume und ausreichender Aborte vorschreibt, sowie das Arbeiten in Räumen mit offenen Koaaksfeuern verbietet. Ist es nicht kläglich, daß die untersten Polizeiorgane sich des Bauarbeiterschutzes erbarmen müssen, weil die Gesetzgebung die Arbeiter im Stich läßt?

Arbeiterversicherung.

Die neuen Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

Nach Inkraftsetzung der neuen, zur Entscheidung von Unfallstreitigkeiten zuständigen Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung vom 1. Januar 1901 ab sind die bisher in Preußen bestehenden sieben Schiedsgerichte von diesem Zeitpunkt ab aufgehoben und ist die Amtsthätigkeit der bisherigen Mitglieder derselben beendet. An deren Stelle treten vom genannten Tage ab in Preußen folgende 60 Schiedsgerichte in Wirksamkeit:

Für den Regierungs-Bezirk	Sitz in
1. Königsberg	Königsberg.
2. Gumbinnen	Gumbinnen.
3. Danzig	Danzig.
4. Marienwerder	Marienwerder.
5. Stadtfreis Berlin	Berlin.
6. Potsdam	Berlin.
7. Frankfurt a. d. O.	Frankfurt a. O.
8. Stettin	Stettin.
9. Köslin	Köslin.
10. Stralsund	Stralsund.
11. Posen	Posen.
12. Bromberg	Bromberg.

Für den Regierungs-Bezirk	Sitz in
13. Breslau	Breslau.
14. Liegnitz	Liegnitz.
15. Oppeln	Oppeln.
16. Magdeburg	Magdeburg.
17. Merseburg	Merseburg.
18. Erfurt	Erfurt.
19. Schleswig-Holstein u. Fürstenth. Lübeck	Schleswig.
20. Hannover und Fürstenthum Pyrmont	Hannover.
21. Hildesheim	Hildesheim.
22. Lüneburg	Lüneburg.
23. Stade	Stade.
24. Osnabrück	Osnabrück.
25. Aurich	Aurich.
26. Münster	Münster.
27. Minden	Minden.
28. Arnberg	Arnberg.
29. Cassel und Fürstenthum Waldeck	Cassel.
30. Wiesbaden	Wiesbaden.
31. Koblenz	Koblenz.
32. Düsseldorf	Düsseldorf.
33. Köln	Köln.
34. Trier und Fürstenthum Birkenfeld	Trier.
35. Aachen	Aachen.
36. Sigmaringen	Sigmaringen.

Besondere Schiedsgerichte für Eisenbahnpersonal.

Direktionsbezirk	Sitz in
37. Königsberg	Königsberg.
38. Danzig	Danzig.
39. Stettin	Stettin.
40. Posen	Posen.
41. Bromberg	Bromberg.
42. Breslau	Breslau.
43. Berlin	Berlin.
44. Rattowig	Rattowig.
45. Magdeburg	Magdeburg.
46. Halle a. d. S.	Halle a. d. S.
47. Erfurt	Erfurt.
48. Altona	Altona.
49. Hannover	Hannover.
50. Münster	Münster.
51. Cassel	Cassel.
52. Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.
53. Elberfeld	Elberfeld.
54. Essen	Essen.
55. Köln	Köln.
56. St. Johann-Saarbrücken	St. Johann-Saarbrücken.

Schiedsgerichte für Bergbau.

57. Bezirk der Norddeutschen Knappschafts-Pensionskasse	Halle a. d. S.
58. Bezirk der Norddeutschen Knappschafts-Pensionskasse	Clausthal.
59. Bezirk des Saarbrückener Knappschaftsvereins	St. Johann-Saarbrücken.
60. Bezirk des Allgemeinen Knappschaftsvereins zu Bochum	Bochum.

Sinlichlich des Verbleibs der Akten der bisherigen Unfallschiedsgerichte gelten folgende Bestimmungen des Reichsversicherungsamts vom 6. d. Mts.: Für die am 31. Dezember 1900 schwebenden Berufungssachen kann diese Frage nur dahin entschieden werden, daß die betreffenden Akten den zuständigen Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung übergeben werden müssen. Zu dem Zwecke werden daher diese Akten in jedem einzelnen Falle daraufhin zu prüfen sein, in welchem Schiedsgerichtsbezirk der Betrieb, in dem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist. Was die Akten über die am 31. Dezember dieses Jahres bereits erledigten, oben nicht genannten Berufungssachen angeht, so kann eine Prüfung nach der

bestehen und welche Nachteile daraus für die Arbeiter anderwärts beobachtet worden sind.

Die Kommission für wöchentliche Lohnzahlung in Augsburg.

Otto Nahlé,
Schriftführer des Gewerkschaftsvereins in Augsburg.

Genossenschaftswesen.

Eine Konsumgenossenschafts-Korrespondenz zur Verbreitung zuverlässiger Mittheilungen, Quellenmaterials und wirtschaftlicher Berichte aus der Konsumgenossenschaftsbewegung wird vom 1. Januar 1901 ab von der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine (Hamburg-Freihafen, Pichhufen 5) herausgegeben. Die Gewerkschafts- und Arbeiter-Redaktionen können die Korrespondenz im Tauschverkehr beziehen. — Am 31. März v. J. bestanden im Deutschen Reich 1404 Konsumvereine mit mindestens 800 000 Mitgliedern, 200 Millionen Mark Umsatz und 20 Millionen Mark Reingewinn. Eine genaue Uebersicht ist mangels einer amtlichen Statistik zur Zeit nicht zu geben. Die Zahl der Angestellten dürfte etwa 12—14 000 (davon 2000 weibliche) betragen, eine Zahl, die sich bald bedeutend erhöhen wird, sobald die deutschen Konsumvereine und ihre Großeinkaufsgesellschaft mehr als bisher zur Eigenproduktion übergehen können. Die Herausgabe der Korrespondenz dürfte wesentlich dazu beitragen, die gegen die Konsumvereine vielfach noch bestehenden Vorurtheile zu beseitigen und das Interesse der Arbeiter für diese Organisationen des Verbrauches zu erhöhen. Zugleich sei hierbei auch auf das kürzlich von A. v. Elm verfaßte Schriftchen: „Die Genossenschafts-Bewegung“ (Verlag der „Sozialistischen Monatshefte“, Berlin) aufmerksam gemacht, das in markanten Zügen die Entwicklung und das Wesen der Konsum- und Produktivgenossenschaften, ihre Ziele und Zukunft darstellt und als Agitations-Schrift gute Dienste leisten dürfte.

Aus anderen Arbeiterorganisationen.

Der aufgelöste Düsseldorf Ortsverband der deutschen Gewerkschaften antwortet auf die Maßregel des Zentralrathes mit der Gründung eines eigenen Vereinsorgans, das unter dem Namen „Der Gewerkschaftsbote“ erschienen ist. Die erste Nummer rechtfertigt diesen Schritt damit, daß man habe die Düsseldorf mündtödt machen wollen. Das Zentralorgan habe es nicht verschmäht, Angriffe auf Angriffe gegen sie zu häufen, die Vertheidigung sei ihnen abgeschnitten worden, Berichte haben keine Aufnahme gefunden, die Thatsachen seien verdreht worden; eine „Abrechnung“ mit den Spitzen der Organisation sei daher nöthig.

Die Düsseldorf erklären, daß sie wirklich neutral sein wollten, deshalb bekämpften sie den „Revers“ (wonach Sozialdemokraten vom Eintritt in den

Verband ausgeschlossen sind), der die Politik in die Gewerkschaft trage, und der „uns bei allen vorgeschrittenen Elementen der Arbeiterschaft und bei allen vorgeschrittenen Sozialpolitikern fast zum Gespött macht.“

Mit verdientem Spott werden die schwungvollen Festreden des Herrn Dr. Hirsch, die dieser seit einem Vierteljahrhundert auf den Verbandstagen hält, überschüttet:

„Von Verbandstag zu Verbandstag erwartet Herr Anwalt Dr. Hirsch in seiner Antrittsrede die Vollendung der ersten hunderttausend Gewerkschaftsmitglieder und nimmer und nimmer will selbst diese bescheidene Ziffer erreicht werden. Die Zunahme seit fünfzehn vollen Jahren ist fast lediglich dem Gewerkschaftsverein der Maschinenbauer zuzuschreiben, während andere Gewerkschaften während dieser langen Zeit nicht vom Fleck kommen. Auf dem Verbandstage in Leipzig im Jahre 1875 sprach Herr Dr. Hirsch das stolze Wort aus:

„Rechnet man übrigens nach der Zahl der festen, ständig zahlenden Mitglieder, so ist der Verband der deutschen Gewerkschaften schon heute die größte deutsche Arbeiterorganisation, denn sowohl der Allgemeine deutsche Arbeiterverein (Hafenlever), als die sozialdemokratische Arbeiterpartei (Bebel-Liebnecht) zählen bedeutend weniger Mitglieder.“

„Verbandsgenossen! Was ist aus diesem stolzen Wort geworden? „Schon heute,“ sagte Herr Dr. Hirsch, „sind wir die stärksten.“ Was wird aus uns erst in den kommenden Jahren werden, wollte er damit sagen! Und ach, was ist aus uns geworden! Wir sind in diesem Vierteljahrhundert mühsam auf fast 90 000 emporgeklettert, haben kaum mit der riesenhaft gewachsenen Bevölkerung Schritt gehalten. Die Sozialdemokraten aber, die Herr Dr. Hirsch damals mit uns in die Parallele stellte, die er damals überflügelt hatte, haben es bei den Wahlen auf Millionen Stimmen gebracht, sie beherrschen die öffentliche Meinung, und die Gewerkschaften zählen bald fünfmal so viel Mitglieder als wir. Ja, selbst die christlichen Organisationen, die erst ein paar Jahre alt sind, haben uns schon weit überholt und werden in kurzem zweimalhunderttausend Mitglieder zählen.“

Die Ursachen dieses Stillstandes werden zurückgeführt auf die „Rücksichtslosigkeit und die Schlafmüdigkeit“ des Zentralrathes. Auch die Stellungnahme des Verbandsanwalts Dr. Hirsch zum Straßenbahnerstreik im preussischen Abgeordnetenhaus wird scharf kritisiert. — Die Kritik der Düsseldorf ist für den Zentralrath um so vernichtender, als sie von einer Seite ausgeht, die nach wie vor „treu an der Gewerkschaftsidee“ festhält und auch in Zukunft festhalten will.

Lange wird übrigens diese Isolierung der Düsseldorf nicht aufrecht zu erhalten sein. Ein kleines Weiltchen bis zum nächsten Verbandstag, — dann heißt es ducken oder links schwenken.

Ein Redakteur gesucht!

Für das von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands vom 1. April d. J. ab herauszugebende und in Posen vierzehntägig erscheinende

Gewerkschaftsorgan in polnischer Sprache

wird ein Redakteur gesucht. Derselbe muß deutscher Reichsangehöriger und der polnischen, wie auch der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig, in gewerkschaftlicher Thätigkeit erfahren und zur völlig selbstständigen Leitung des Blattes befähigt sein. Antritt zum 15. März 1901.

Nur solche Bewerber, die diesen Bedingungen genügen, wollen ihre Angebote, mit Angabe ihrer bisherigen Thätigkeit, sowie ihrer Gehaltsansprüche, in deutscher und polnischer Ausfertigung bis spätestens zum 15. Februar d. J. einsenden an die

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

C. Legien, Hamburg 6, Marktstr. 15, II.

Hamburg, den 1. Januar 1901.